

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PRÜFUNGS-AUFTRAG UND -UMFANG	4
2.	VERÖFFENTLICHUNG DES PRÜFUNGSERGEBNISSES	5
3.	KASSENPRÜFUNG	5
4.	VERWALTUNGSSTRUKTUR UND ORGANISATION	10
5.	INTERNES DIENSTRECHT	12
6.	PERSONALANGELEGENHEITEN	13
6.1.	NEUEINSTELLUNGEN IM BESCHÄFTIGTENBEREICH	13
6.2.	WEITERE STUFENLAUFZEIT	14
6.3.	WINTERDIENSTENTSCHEIDIGUNG	14
6.4.	RUFBEREITSCHAFTEN	15
6.5.	ARBEITSPLATZBESCHREIBUNGEN- /BEWERTUNGEN	16
6.6.	ÜBERSTUNDEN	17
6.7.	MEHRARBEIT	18
6.8.	BEGRÜNDUNG MEHRERER ARBEITSVERHÄLTNISSE	19
7.	VERGABEPRÜFUNG	19
8.	FEUERWEHR	25
9.	FESTSTELLUNGEN ZU DEN HAUSHALTEN	28
9.1.	ALLGEMEINE FESTSTELLUNGEN	28
9.1.1.	VOLLSTÄNDIGKEIT DER JAHRESRECHNUNGEN	28
9.1.2.	HAUSHALTSÜBERSCHREITUNGEN	28
9.2.	GEMEINDE BÜCHEN	32
9.3.	AMT BÜCHEN	41
9.4.	GEMEINDE BESENTHAL	44
9.5.	GEMEINDE BRÖTHEN	46
9.6.	GEMEINDE FITZEN	49
9.7.	GEMEINDE GÖTTIN	52
9.8.	GEMEINDE GUDOW	54
9.9.	GEMEINDE GÜSTER	58
9.10.	GEMEINDE KLEIN PAMPAU	61
9.11.	GEMEINDE LANGENLEHSTEN	63
9.12.	GEMEINDE MÜSSEN	65
9.13.	GEMEINDE ROSEBURG	69
9.14.	GEMEINDE SCHULENDORF	73
9.15.	GEMEINDE SIEBENEICHEN	77
9.16.	GEMEINDE TRAMM	82
9.17.	GEMEINDE WITZEEZE	85
9.18.	SCHULVERBAND BÜCHEN	89
9.19.	SCHULVERBAND MÜSSEN	96
9.20.	ABWASSERBESEITIGUNG	98
10.	ABSCHLUSSBEMERKUNGEN	100
11.	ANLAGEN	101

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Amtsbl.	Amtsblatt für Schleswig-Holstein
Schl.-H	
ARV	Auslandsreisekostenverordnung
BAT	Bundes-Angestellentarifvertrag
BBesG	Bundesbesoldungsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Teil I
BMT-G	Bundes-Manteltarifvertrag für Arbeiter
BRKG	Bundesreisekostengesetz
BRKGVwV	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BRKG
BT-V	TVöD –Besonderer Teil Verwaltung
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
BZT-A	Bezirkzusatztarifvertrag zum BAT für Schleswig-Holstein
EG	Entgeltgruppe
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GO	Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein
GPA	Fachdienst Rechnungs- und Gemeindeprüfung als Gemeindeprüfungsamt
GV	Gemeindevertretung
HHSt.	Haushaltsstelle
KAG	Kommunalabgabengesetz

KAR	Kassenausgaberest
KAV	Kommunaler Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein
KER	Kasseneinnahmerest
KPG	Kommunalprüfungsgesetz
LBG	Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein
MFG	Mittelstandsförderungsgesetz
MVergV	Verordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für Beamte
LV	Leistungsverzeichnis
NtVO	Nebentätigkeitsverordnung Schleswig-Holstein
SGB IV	Sozialgesetzbuch IV – Sozialversicherung –
TVöD	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst
TVöD-V	durchgeschriebene Fassung Verwaltung
TV-ArbZ SH	Tarifvertrag Arbeitszeit für Schleswig-Holstein (Hinweis: Die Regelungen des TV-ArbZ SH werden mit dem Abschluss der Änderungstarifverträge zum TVöD abgelöst.)
TVÜ-VKA	Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD
VHB	Vergabehandbuch
VOB/A	Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A
VOL/A	Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A
VMH	Vermögenshaushalt
VWH	Verwaltungshaushalt

1. Prüfungsauftrag und –umfang

Die überörtliche Prüfung der Gemeinde und des Amtes Büchen erfolgte nach dem Kommunalprüfungsgesetz (KPG) vom 28. Februar 2003 in der z. Zt. geltenden Fassung. Sie bezog sich im Wesentlichen auf die Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2008 – 2011. Die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung, der Organisation, der Wirtschaftlichkeit und der sonstigen Verwaltungstätigkeiten der Gemeinde Büchen beschränkte sich auf Stichproben.

Die Prüfung wurde im Zeitraum vom 4. Dezember 2012 bis 7. Februar 2013 (mit Unterbrechung vom 20. Dezember – 6. Januar) im Hause der Gemeinde Büchen durchgeführt. Der Umfang der Prüfung war wie folgt festgelegt:

- Jahresrechnungen 2008 – 2011
(insbesondere Übertragungen)
- Vollständigkeit der Buchführung
- Anordnungswesen
- Internes Dienstrecht
- Vergabeprüfung (VOL / VOB)
- Feuerwehrwesen
- Kostenrechnende Einrichtungen
- Erschließungsmaßnahmen
- Personalangelegenheiten

Einige Prüfungsfeststellungen wurden bereits während der Prüfung mit den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung erörtert und entsprechend umgesetzt. Diese Feststellungen erscheinen nicht mehr in den nachstehenden Prüfungsbemerkungen.

Die Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen Kräften der Gemeindeverwaltung war konstruktiv. Den Prüfern wurden die erbetenen Unterlagen, soweit vorhanden, zur Verfügung gestellt; Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

2. Veröffentlichung des Prüfungsergebnisses

Das Prüfungsergebnis ist nach § 7 Abs. 5 KPG bekannt zu machen und öffentlich auszulegen, soweit nicht schutzwürdige Interessen Einzelner entgegenstehen. Schutzwürdige Interessen Einzelner können z. B. Tatbestände sein, die dem Datenschutz sowie dem Steuer- oder dem Sozialgeheimnis unterliegen. Bei der Abfassung und Gliederung der Prüfungsergebnisse wurde diesen Grundsätzen Rechnung getragen, um die Veröffentlichungsfähigkeit zu erleichtern; die Verantwortlichkeit bleibt gleichwohl bei der kommunalen Körperschaft.

3. Kassenprüfung

Im Rahmen der Ordnungsprüfung wurde auch die Amtskasse geprüft. Bei der Prüfung war die Kassenleiterin anwesend. Geprüft wurden neben der Amtskasse auch die vom Amt eingerichteten Handkassen.

Kassenbestände der Amtskasse

Geprüft wurde der Tagesabschluss vom 4. Dezember 2012. Es gab keine Beanstandungen. Einzelheiten sind diesem Bericht als Anlage 1 beigelegt.

Rücklagenbewirtschaftung

Das Amt Büchen nutzt in zulässiger Weise¹ teilweise die Allgemeinen Rücklagen der amtsangehörigen Gemeinden als Kassenbestandsverstärkung.

Zum Zeitpunkt der Kassenprüfung wurden keine Rücklagen der amtsangehörigen Gemeinden in Anspruch genommen.

Im Haushaltsjahr 2012 (Zeitraum 01.04. bis 01.12.) wurden insgesamt 3.330.000,- € in Anspruch genommen und angemessen verzinst.

Handkassen

Bei der Prüfung orientierte sich das GPA an der DA² nebst Anlage (Auflistung der Handkassen). Ein nachgereichter Vermerk der Kas-

senleiterin vom 4. Dezember 2012 gab Aufschluss über die gezahlten Handvorschüsse.

Das GPA prüfte die überwiegende Anzahl der Handkassen und informierte die Kassenleiterin über die einzelnen Prüfungsergebnisse. Bereits abgerechnete Handkassen wie die des Waldschwimmbades, der Priesterkate und des Jugendzentrums sowie die Handkasse des Schulverbandes Müssen und der Außenstelle in Gudow wurden nicht geprüft. Der Kassenaufsichtsbeamte sollte dies bei seiner nächsten Prüfung der Amtskasse berücksichtigen.

Keine der Kassenführer/-innen konnte eine Ermächtigung zum Führen der Handkasse vorlegen und da nicht allen die entsprechende DA bekannt war, verwundert es auch nicht, dass teilweise die Kassenbestände, entgegen der DA, sehr hoch ausfielen.

Seitens der Verwaltung ist künftig sicherzustellen, dass alle Handkassenführer (auch Stellvertreter/-innen) schriftlich zum Führen einer Handkasse ermächtigt werden und unter Bezug auf die DA eine Einweisung erhalten.

Weiterhin gibt es Unklarheiten hinsichtlich der Anfangsbestände. Einen Nachweis über ursprünglich gezahlte Anfangsbestände (Vorschusskonto) konnte die Kassenleiterin nicht vorlegen. Künftig werden sämtliche ausgezahlten Handkassenvorschüsse über ein Vorschusskonto abgebildet.

Hingewiesen sei auch darauf, dass die Anlage zur DA nicht dem aktuellen Stand entspricht. Im Rahmen der anstehenden Aktualisierung sollte auch überlegt werden, auf die namentliche Erwähnung der Kassenführer/-innen zu verzichten. So würde ein Personalwechsel nicht jedes Mal eine Überarbeitung der Anlage zur Folge haben.

Ermächtigte Personen

a) Die Kassenverwalterin und ihre Stellvertreterin wurden schriftlich bestellt.

¹ vgl. Kommentar Bräse/Hase/Leder AA Nr. 21 zu § 20 GemHVO-Kameral

b) Der Kämmerer des Amtes übt die Funktion des Kassenaufsichtsbeamten aus.³

c) Die Namen und Unterschriftsproben der zur Vollziehung von Quittungen in den Kassenräumen ermächtigten Beschäftigten hingen zunächst entgegen der DA⁴ nicht aus, was im Laufe der Ordnungsprüfung korrigiert wurde.

d) Bei der Prüfung der Handkassen konnte keiner der Kassenverwalter/-innen eine Ermächtigung zum Führen der Handkasse vorlegen.

Verwahrtgelass

Das Verwahrtgelass des Amtes wurde geprüft. Unklarheiten konnten in Zusammenarbeit mit der Amtskasse noch während des Prüfungsverlaufes geklärt bzw. behoben werden. Die laut Liste verwahrten Bürgschaften / Kfz-Briefe waren vorhanden.

Im Verwahrtgelass befindet sich ein Sparbuch der Gemeinde Güster (4.184,49 €). Aussagegemäß handelt es sich hierbei um Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen. Diese Gelder sind nicht im Haushalt der Gemeinde verbucht. Diese Buchung ist unverzüglich nachzuholen (Grundsatz der Vollständigkeit der Buchführung).

Bei Bauaufträgen werden häufig Sicherheitsleistungen vereinbart. Dabei wird dem Auftragnehmer meist zugestanden, eine Bürgschaft vorzulegen. Es wurden Bürgschaftsurkunden mit Beträgen unter 500,- € in das Verwahrtgelass eingeliefert. Hier sollte die Verwaltung prüfen, eine Wertgrenze einzuführen. Dies ist im Hinblick auf das oftmals geringe wirtschaftliche Risiko und dem damit verbundenen Verwaltungsaufwand sinnvoll.

Festgestellt wurde auch, dass keine einheitlichen Bürgschaftsformulare, sondern häufig die von den Geldinstituten oder Versicherungen entwickelten Formulare Verwendung finden, die in Teilen für die Gemeinden bzw. das Amt nachteilig sein können. Insbesondere

² DA des Amtes Büchen für den ordnungsgemäßen Umgang mit Handkassen vom 25.06.2009

³ § 33 DA für die Amtskasse Büchen

⁴ § 15 DA für die Amtskasse Büchen

die zeitliche Befristung der Bürgschaft oder die Anerkennung eines Gerichtsstandes außerhalb einer für das Amt / die Gemeinde zuständigen Stelle können sich nachteilig auswirken. Die vom Amt anzuerkennenden Bürgschaften sollten insbesondere folgende Erklärungen enthalten:

- Der Bürge übernimmt für den Auftraggeber die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht.
- Auf die Einreden der Anfechtung und der Aufrechnung sowie der Vorklage gemäß den §§ 770/771 BGB wird verzichtet.
- Die Bürgschaft ist unbefristet; sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaft.
- Gerichtsstand ist der Sitz der zur Prozessvertretung des Auftraggebers zuständigen Stelle.

Das GPA empfiehlt künftig für alle Bürgschaften, die als Sicherheit für die Vertragserfüllung und die Gewährleistung hinterlegt werden sollen, die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen entwickelten und im Vergabehandbuch des Bundes⁵ abgedruckten Bürgschaftsformulare zu verwenden.

Vorschuss- und Verwahrgelder

Gemäß § 28 (1) GemHVO-Kameral dürfen Ausgaben, die sich auf den Haushalt beziehen, nur als Vorschuss behandelt werden, wenn die Verpflichtung zur Leistung feststeht, die Ausgabe aber noch nicht endgültig im Haushalt verbucht werden kann.

Der Bestand am 17. Dezember 2012 setzte sich im Wesentlichen aus gewährten Darlehen (12.639,19 €) und gewährter Sozialhilfe (31.099,18 €) aus 2006 zusammen, die sich nach Aussage der Kassenleitung in der Vollstreckung befinden.

Gemäß § 28 (2) GemHVO-Kameral dürfen Einnahmen, die sich auf den Haushalt beziehen, nur als Verwahrgeld behandelt werden, solange ihre endgültige Verbuchung im Haushalt nicht möglich ist.

Eine von der Amtskasse zur Verfügung gestellte Auflistung sämtlicher Verwahrgelder zeigte, dass bei den „irrtümlich überwiesenen Beträgen“ noch über 18.000,- € aus den Vorjahren (2008 bis 2011) zu verbuchen sind. Die Abwicklung dieser Beträge ist durch die Amtskasse zu forcieren.

Nach Aussage der Kassenleitung erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bisher keine Abstimmung zwischen der Amtskasse und den Fachbereichen, sodass alle Bestände der VV-Konten in das Folgejahr übernommen werden. Das GPA empfiehlt der Amtskasse, künftig die Fachbereiche über die Verwahrbestände zu informieren und ggf. eine schriftliche Begründung für eine Nichtabwicklung zu fordern, welche dann der Jahresrechnung beigelegt wird.

Niederschlagungen

Für nahezu alle Gemeinden bestehen DAen über Stundung, Niederschlagung und Erlass, die sich aktuell in der Überarbeitung befinden. Dem GPA wurde vorgetragen, dass die Wertgrenzen für Stundung, Niederschlagung und Erlass in den Gemeinden in unterschiedlicher Höhe festgelegt sind. Hieraus resultiert eine nicht unerhebliche Verwaltungsarbeit, da eben in jeder Gemeinde andere Wertgrenzen gelten.

Das GPA empfiehlt dringend, die Wertgrenzen für alle Gemeinden möglichst in gleicher Höhe festzulegen, um die Verwaltungsarbeit zu erleichtern und der Vermeidung von Fehlern vorzubeugen.

Festgestellt wurde, dass bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Schuldners die Forderungen nicht niedergeschlagen werden, obwohl dies gemäß DA vorgeschrieben ist.

Außerdem werden die nach Insolvenzeröffnung entstehenden Gewerbesteuerforderungen nicht mehr im Buchungsprogramm abgebildet, sondern nur noch in einer Nebenbuchhaltung (C.I.P.-Test). Dies widerspricht den klassischen Haushaltsgrundsätzen. Künftig müssen sämtliche Forderungen zunächst in C.I.P. gebucht und ggf. anschließend niedergeschlagen werden.

⁵ <http://www.bmvbs.de>

Weiter wurde festgestellt, dass von der Möglichkeit der Niederschlagung kaum Gebrauch gemacht wird. In diesem Zusammenhang erinnert das GPA daran, dass zur Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses eine genaue Überprüfung der KER erforderlich ist und ggf. eine Restbereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung durchzuführen ist.

4. Verwaltungsstruktur und Organisation

Durch öffentlich - rechtlichen Vertrag hat das Amt Büchen die Führung seiner Verwaltungsgeschäfte auf die hauptamtlich verwaltete Gemeinde Büchen übertragen.

Die Gemeinde hat sich verpflichtet, für die Erledigung der Aufgaben der amtsangehörigen Gemeinden die erforderliche Personalkapazität zur Verfügung zu stellen. Bei der Aufstellung und Änderung des Stellenplanes sind dem Amtsausschuss Beteiligungsrechte eingeräumt worden. Auch bei der Besetzung der Leitungsstellen ist der Amtsausschuss anzuhören und zu beteiligen.

Des Weiteren hat die Gemeinde Büchen die Position eines Ansprechpartners für die (ehrenamtlichen) Gemeinde eingerichtet, um eine reibungslose Verbindung zwischen der Verwaltung und dem Amt zu gewährleisten.

Nach einem dem GPA vorliegenden Entwurf zur Änderung des Amtsvertrages sollen dem Amtsausschuss weitere Befugnisse bezüglich der personellen Ausstattung der Gemeindeverwaltung eingeräumt werden. Das GPA gibt zu Bedenken, dass bei allen Überlegungen die Handlungsfähigkeit der Verwaltung im Vordergrund stehen sollte. Die dem hauptamtlichen Bürgermeister zustehenden Rechte als Dienstvorgesetzter bleiben in jedem Fall unberührt.

Aus dem nachstehenden Organigramm⁶ ergibt sich die Gliederung der Gemeindeverwaltung Büchen:

⁶ Quelle: www.amt-buechen.eu

Ordnungsprüfung der Gemeinde und des Amtes Büchen
für die Haushaltsjahre 2008 – 2011

Bürgermeister			
Sekretariat			
Fachbereich 1 Organisation, Bildung und Soziales	Fachbereich 2 Finanzen	Fachbereich 3 Öffentliche Dienste	Fachbereich 4 Bauwesen
Personalstelle	Kämmerei	Ordnungsamt	Bauverwaltung
Archiv	Steuern- und Verbrauchsabrechnung	Gewerbeamt	Bauleitplanung
Kulturangelegenheiten	Amtskasse	Standesamt	Hausanschlüsse
Schulangelegenheiten		Bürgerservice	Bauhof
Schwimmbad		Kindergartenangelegenheiten	Wasserwerk
Jugendzentrum			Klärwerk
			Tiefbau
			Hochbau
			Baugrundstücke
			Wasser- und Abwasserbeiträge

Die Verwaltungsstruktur mit den vier Fachbereichen ist übersichtlich und entspricht einem klassischen Verwaltungsaufbau. Nicht gesondert ausgewiesen ist die vorab erwähnte Stelle des „Ansprechpartners“.

Mit diesem Aufbau und der vorhandenen Stellenbesetzung erscheint die Verwaltung in der Lage, die an sie gestellten Anforderungen umfänglich zu erfüllen.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde jedoch festgestellt, dass tlw. auch ehrenamtlich Tätige sich aktiv an der Verwaltungsarbeit beteiligt haben. Insbesondere bei der Beschaffung (s. Feststellungen zu den Haushalten) war dieses der Fall. Auch wurden Stromlieferverträge für verschiedene Gemeinden ohne entsprechendes Vergabeverfahren und ohne ausreichende Verwaltungsbeteiligung geschlossen.

Um hier Reibungsverluste zu vermeiden, wird angeraten, die Aufgabenabgrenzung zwischen Ehrenamt und Hauptamt, unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, zu definieren und festzuschreiben.

5. Internes Dienstrecht

Im Rahmen dieser Ordnungsprüfung wurde auch das interne Dienstrecht der Gemeinde Büchen / des Amtes Büchen betrachtet. Hierzu gehören insbesondere die „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung“, die „Vergabeordnung“, Regelungen über „Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen“ und andere.

Das GPA hat keine umfassende Prüfung des internen Dienstrechtes durchgeführt, sondern sich auf Stichproben beschränkt. Die vorgelegten Dienstanweisungen waren teilweise auf einem aktuellen Stand, teilweise aber auch anpassungs- bzw. optimierungsbedürftig. Insbesondere fehlt eine „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung“. Eine Solche ist ein Hilfsmittel im Rahmen der Organisation, mit dem die Erledigung von Geschäftsvorfällen im Voraus festgelegt wird, sodass sich einzelne Arbeitsanweisungen erübrigen. Die Dienstanweisung enthält u. a. die Bestimmung von Zuständigkeit, Termin und Form der Erledigung.

Der Erlass einer solchen „Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung“ ist erforderlich.

Das interne Dienstrecht einer Verwaltung ist nicht nur ein formales Erfordernis, sondern es erfüllt eine wichtige Doppelfunktion im täglichen Verwaltungsablauf.

Insbesondere soll es

- genaue Abgrenzungen der Zuständigkeit und damit der Verantwortung,
- klare Über- und Unterordnung,
- einwandfreie Vertretungsregelungen bei Abwesenheit,
- die Aufgabenverteilung auf die einzelnen Dienstkräfte nach Leistungsfähigkeit und Veranlagung sowie
- die Übertragung von Entscheidungs- und Zeichnungsbefugnissen

regeln.

Neben der Regelung von Verwaltungsabläufen und Handlungsanweisungen für die Mitarbeitenden der Verwaltung soll das Interne Dienstrecht auch eine **vorbeugende** Schutzfunktion gegen dolose

Handlungen⁷ darstellen. Es sind daher im Dienstrecht interne Kontrollmechanismen zu verankern, wie z. B. das 4-Augenprinzip bei bestimmten Verwaltungsabläufen⁸.

Soweit eine Überarbeitung des vorhandenen internen Dienstrechtes vorgenommen wird, sollten vorstehende Grundsätze Berücksichtigung finden.

6. Personalangelegenheiten

6.1. Neueinstellungen im Beschäftigtenbereich

In den unterschiedlichen Tätigkeitsgebieten wurden diverse Mitarbeiter neu eingestellt.

Die Stufenzuordnung bei Einstellungen richtet sich nach § 16 TVöD. Hiernach werden die Beschäftigten der Stufe 1 zugeordnet, sofern keine einschlägige Berufserfahrung vorliegt. Verfügt der Beschäftigte dagegen über eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr, erfolgt die Einstellung in die Stufe 2. Die besonderen Regelungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst sind bis Stufe 2 identisch. Diese Bestimmungen wurden lediglich in einem der geprüften Fälle nicht beachtet, ansonsten wurden die Regelungen entsprechend umgesetzt.

Bei einer einschlägigen Berufserfahrung von mindestens drei Jahren erfolgt bei einer Einstellung ab dem 01.01.2009 in der Regel eine Zuordnung zur Stufe 3. In einem Fall wurde vor dem 01.01.2009 ein Beschäftigter mit einschlägiger Berufserfahrung von mindestens drei Jahren in die Stufe 3 eingestellt. Zu dieser Zeit galt die Regelung, dass der Beschäftigte der Stufe 2 zuzuordnen war.

⁷ Der Begriff **dolose Handlungen** (nach lat. *dolus* = arglistig, trügerisch) fasst in der Fachsprache des [Wirtschaftsprüfers Bilanzmanipulationen](#), [Untreue](#), [Unterschlagung](#) und alle anderen zum Schaden des Unternehmens [vorsätzlich](#) durchgeführten Handlungen zusammen. Im letzten Jahrzehnt ist jedoch mit der [Computerkriminalität](#) eine Erscheinungsform hinzugetreten.

⁸ s.a. Korruptionsrichtlinie Schl.-H. Amtsblatt 2003 S. 826 ff

In weiteren Fällen erfolgte bei Einstellung die Zuordnung in die Stufe 5 bzw. in die Stufe 6. In den Personalakten wurden diese Entscheidungen nicht dokumentiert. Auf Nachfrage wurde jedoch mitgeteilt, dass hier die bereits in vorherigen Arbeitsverhältnissen im öffentlichen Dienst erworbenen Stufen berücksichtigt waren. Dieses ist durch den zugefügten § 16 Abs. 2a TVöD seit dem 01.01.2008 bei einer Einstellung im unmittelbaren Anschluss an ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst möglich.

Künftige Neueinstellungen richten sich nach den Regelungen des § 16 TVöD und den besonderen Bestimmungen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst. Die Entscheidung ist in den Personalakten zu dokumentieren.

6.2. Weitere Stufenlaufzeit

Nach § 16 Abs. 3 TVöD erreichen die Beschäftigten bei einer ununterbrochenen Tätigkeit bei ihrem Arbeitgeber innerhalb derselben Entgeltgruppe nach einem Jahr in der Stufe 1 die Stufe 2 und nach zwei Jahren in Stufe 2 die Stufe 3. Der Aufstieg aus diesen Grundentgeltstufen (Stufen 1 und 2) ist somit nur abhängig von der Beschäftigungszeit in den jeweiligen Stufen.

Da in einem Fall eine Stufensteigerung in den Grundentgeltstufen bereits nach 4 Monaten aufgefallen ist, wird hierzu bemerkt, dass eine Verkürzung der Zeiten erst ab den Entwicklungsstufen, also ab dem Aufstieg aus Stufe 3 in die Stufe 4, unter den Voraussetzungen des § 17 Abs. 2 TVöD, erfolgen kann.

6.3. Winterdienstentschädigung

Für die Beschäftigten des Bauhofs wurde ein Winterdienst dafür angeordnet, dass sie außerhalb der normalen Arbeitszeit zur Schnee- und Glättebeseitigung erscheinen.

Rechtsgrundlage hierfür ist der Tarifvertrag zum Winterdienst vom 24.01.2007. Hiernach kann Winterdienst für die Zeit vom 15.11. bis 31.03. des nachfolgenden Jahres angeordnet werden. Der Winterdienst soll nach Möglichkeit drei Kalendertage vor dem jeweiligen Beginn angeordnet werden. Nach § 2 Abs. 4 TV-Winterdienst beträgt die Entschädigung für dienstplanmäßige Tage derzeit 11,38 €, für nicht dienstplanmäßige Tage 17,08 €.

Für die dortigen Beschäftigten wird jeweils für den gesamten Zeitraum vom 15.11. bis 31.03. der Winterdienst angeordnet. Hierfür erhalten sie gemäß den Dienstvereinbarungen zur Regelung des Winterdienstes eine Pauschale für November von 87,50 € bzw. nunmehr 112,50 € und für die Monate Dezember bis März eine Pauschale von je 175,00 € bzw. nunmehr 225,00 €. Gemäß § 2 Abs. 8 des Tarifvertrages ist es zulässig, durch Dienstvereinbarungen eine Vereinbarung zur Pauschalisierung der Winterdienstentschädigung zu treffen, wenn sie insgesamt günstiger als die tariflichen Regelungen ist und zur Vereinfachung der Abrechnungsvorgänge dient.

Arbeitsleistungen innerhalb des Winterdienstes werden den Beschäftigten nach § 2 Abs. 6 TV-Winterdienst vergütet. Nach dieser Regelung wird für Arbeitsleistungen innerhalb des Winterdienstes einschließlich der erforderlichen Wegezeiten jeder Fall der Inanspruchnahme auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden und eventuell anfallender Zeitzuschläge gezahlt. Bei der dortigen Auszahlung wird die genannte Rundungsregelung nicht berücksichtigt. Für eine zuverlässige Auszahlung der Vergütung wird vorgeschlagen, kurze übersichtliche Aufzeichnungen über die Einsätze zusätzlich zu dem dortigen Verbuchungssystem einzuführen.

Generell könnte überlegt werden, nicht für den gesamten Zeitraum vom 15.11. bis 31.03. Winterdienst anzuordnen, sondern dies nach Wetterlage vorzunehmen (siehe Durchführungshinweise zum TV-Winterdienst).

6.4. Rufbereitschaften

Die Beschäftigten des Klärwerks leisten Rufbereitschaften im Sinne des § 7 Abs. 4 TVöD dergestalt, dass in der Regel pro Monat eine wöchentliche Rufbereitschaft angeordnet wird.

Die Abgeltung richtet sich nach § 8 Abs. 3 TVöD. Hiernach wird für Rufbereitschaften eine tägliche Pauschale je Entgeltgruppe gezahlt und zwar von Montag bis Freitag das Zweifache, für Samstage, Sonntage und Feiertage das Vierfache des individuel-

len tariflichen Stundenentgelts. Dieses wird in den Abrechnungen korrekt umgesetzt.

Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft außerhalb des Aufenthaltsortes wird die Zeit jeder einzelnen Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf eine volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie mit etwaigen Zeitzuschlägen bezahlt (§ 8 Abs. 3 Satz 4 TVöD). Die Beschäftigten des Klärwerks halten die Zeiten für die einzelnen Inanspruchnahmen einschließlich der Wegezeiten auf Korrekturbelegen fest. Nach Aufnahme in die Zeiterfassung erfolgt in aller Regel die Rundung und die Auszahlung des Entgeltes für Überstunden mit etwaigen Zeitzuschlägen, wobei die übrigen Zeitzuschläge korrekterweise zeitanteilig abgerechnet werden.

Die dortigen Abrechnungen sollten jedoch dergestalt gehandhabt werden, dass hieraus exakt die Trennung zwischen den Arbeitsleistungen innerhalb der Rufbereitschaft nach § 7 Abs. 4 TVöD i. V. m. § 8 Abs. 3 TVöD und eventuellen regulären Überstunden nach § 7 Abs. 7 TVöD i. V. m. § 8 Abs. 1 TVöD hervorgeht.

6.5. Arbeitsplatzbeschreibungen / -bewertungen

Laut Auskunft des Fachbereichs Organisation, Bildung und Soziales existiert für die Mitarbeiter eine nicht mehr aktuelle Organisationsanweisung, in der die Aufgaben der Stellen beschrieben sind, jedoch keine Bewertung nach Tätigkeitsmerkmalen vorgenommen wurde. Eine Einarbeitung von Veränderungen in die Anweisung erfolgte nicht.

Der am 01.10.2005 in Kraft getretene TVöD enthält noch keine Eingruppierungsvorschriften (§ 12 TVöD „Eingruppierung“ noch nicht belegt, soll im Zusammenhang mit der neuen Entgeltordnung geregelt werden). Über § 17 Abs. 1 TVÜ-VKA gilt deshalb u. a. § 22 BAT einschließlich Vergütungsordnung fort. Rechtsgrundlage für Eingruppierungen im früheren Angestelltenbereich sind damit weiterhin der § 22 BAT und die Anlage 1a zum BAT. Der BAT hat vorausgesetzt, dass alle ihm unterfallenden Angestellten eingruppiert sind. Nach § 22 BAT richtet sich die Ein-

gruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsordnung. Eine zuverlässige Eingruppierung ist möglich, wenn sorgfältige Arbeitsplatzbeschreibungen vorliegen, entsprechende Arbeitsplatzbewertungen vorgenommen werden und Veränderungen in den Tätigkeiten berücksichtigt werden.

Im Gespräch wurde bereits die Bereitschaft signalisiert, hier (nach und nach) tätig zu werden. Eine entsprechende Aufarbeitung in diesem Bereich muss erfolgen.

6.6.Überstunden

Den Beschäftigten werden mitunter Überstunden mit dem entsprechenden Entgelt und den Zeitzuschlägen für Überstunden ausgezahlt oder bei Freizeitausgleich mit den Zeitzuschlägen bezahlt. Eine Überstunde wird dann bezahlt, wenn die Mitarbeiter geleistete Stunden, die über die dortige Rahmenarbeitszeit hinausgehen, als Überstunden einreichen.

Damit es zu einer Überstunde im Sinne von § 7 Abs. 7 TVöD kommt, müssen jedoch folgende Voraussetzungen vorliegen:

Zum Einen setzt der Überstundenbegriff die Anordnung des Arbeitgebers voraus. Zum Anderen entsteht eine Überstunde erst dann, wenn die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten für die Woche dienstplanmäßig oder betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden überschritten werden. Ferner liegt eine Überstunde erst dann vor, wenn bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche kein Ausgleich erfolgte. Hier bestünde die Möglichkeit, darauf hinzuwirken, dass geleistete Stunden so rechtzeitig ausgeglichen werden, dass Überstunden und damit Ansprüche auf Zeitzuschläge nicht entstehen.

Die gängige Praxis muss an die Voraussetzungen des TVöD angepasst werden.

Sofern Überstunden nach § 7 Abs. 7 TVöD entstanden sind, ist zu beachten, dass diese grundsätzlich durch entsprechende Freizeit auszugleichen sind.

Die Überstunden wurden von immer als dienstplanmäßig abgerechnet. Hierunter fallen jedoch nur die Stunden, die bereits bei Erstellung eines Dienstplanes vorgesehen wurden. Es ist somit noch zwischen „normalen“ und dienstplanmäßigen Überstunden zu unterscheiden (spielt für die Berechnung der Jahressonderzahlung eine Rolle).

6.7. Mehrarbeit

Von einigen Mitarbeitern wurde zum Teil Mehrarbeit geleistet. Nach § 7 Abs. 6 TVöD liegt Mehrarbeit vor, wenn Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten tätig werden.

Den Beschäftigten wurde die Mehrarbeit ausgezahlt. Mehrarbeit ist jedoch vorrangig durch Freizeit innerhalb des in § 6 Abs. 2 TVöD festgelegten Zeitraumes auszugleichen. Sofern ein Ausgleich innerhalb des Zeitraumes aus dienstlichen Gründen nicht möglich ist, erhält der Arbeitnehmer nach § 8 Abs. 2 TVöD für jede Mehrarbeitsstunde das seiner Entgeltgruppe und Stufe entsprechende Stundenentgelt. Die Auszahlung erfolgte den Regelungen entsprechend.

Wurden von Teilzeitbeschäftigten Stunden geleistet, die über die dortige Rahmenzeit hinausgehen, wurden diese Stunden ebenfalls als Überstunden gewertet und mit den entsprechenden Zuschlägen bezahlt. Für Mehrarbeit sind Zeitzuschläge für Überstunden jedoch nicht zu zahlen.

Da Mitarbeiter zum Teil auch erhebliche Mehrstunden geleistet haben, ist hier darauf zu achten, ob sich die Stunden noch im Rahmen von Mehrarbeit bewegen. In einem Fall wurde sinnvollerweise die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit angepasst.

Die Mehrarbeit wurde in den betreffenden Fällen ausschließlich als dienstplanmäßig gewertet. Auch bei Mehrarbeit ist zwischen „normaler“ und dienstplanmäßiger Mehrarbeit zu unterscheiden (siehe Überstunden).

Künftig sind bei der Abwicklung von Mehrarbeit die genannten Bestimmungen zu beachten.

6.8. Begründung mehrerer Arbeitsverhältnisse

Es wurde festgestellt, dass einem Mitarbeiter über zwei verschiedene Gehaltsabrechnungen mit unterschiedlicher Eingruppierung Entgelt gezahlt wurde. Dieses resultierte daraus, dass mit dem Mitarbeiter zwei Arbeitsverträge in Teilzeitbeschäftigung geschlossen wurden.

Nach § 2 Abs. 2 TVöD dürfen mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber nur begründet werden, wenn die jeweils übertragenen Tätigkeiten nicht in einem unmittelbaren Sachzusammenhang stehen. Andernfalls gelten sie als ein Arbeitsverhältnis. Laut Kommentierung ist ein solcher unmittelbarer Sachzusammenhang zum Beispiel nicht gegeben, wenn der Arbeitnehmer aufgrund mehrerer Arbeitsverträge in einer Dienststelle desselben Arbeitgebers zwei unterschiedliche, organisatorisch getrennte Tätigkeiten ausübt.

Im betreffenden Fall wurde dargelegt, dass der Beschäftigte zum einen für eine Hausmeistertätigkeit und zum anderen für die Betreuung der Sportkurse an der OGTS Büchen eingestellt wurde. Diese Tätigkeiten stellen zwei unterschiedliche, organisatorisch getrennte Tätigkeiten dar, so dass hier mehrere Arbeitsverhältnisse zu demselben Arbeitgeber nach § 2 TVöD begründet werden durften.

7. Vergabepfung

Die Vergabe öffentlicher Aufträge durch die Städte und Gemeinden betrifft einen wirtschaftlich wichtigen Bereich. Mit einer ordnungsgemäßen und effizienten Auftragsvergabe durch die Kommunen wird nicht nur Wettbewerb aufrechterhalten und hiermit ein wirtschaftliches Preis-Leistungs-Verhältnis erreicht; eine rechtmäßige Auftragsvergabe gewährleistet darüber hinaus auch einen zügigen Investitionsbeginn und vermeidet Vergabebeschwerden. Auch im Rahmen der Korruptionsprävention ist die Einhaltung des Vergaberechtes eine zwingende Notwendigkeit geworden.

Die Kommunen sind allerdings als öffentliche Auftraggeber an bestimmte Regelungen gebunden, die eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung sicherstellen sollen. Diese besonderen Bindungen sind den Kommunen auf der Grundlage des Gemeindefinanzrechts, entsprechender Landesgesetze und –verordnungen, Verwaltungsvorschriften (VOB, VOL) sowie durch Europäische Vergaberichtlinien vorgegeben. Wegen der zunehmenden Komplexität der vergaberechtlichen Regelungen nimmt die Prüfung dieser Vorgänge auch einen zunehmend breiteren Raum ein.

Das deutsche Vergaberecht ist traditionell spezieller Teil des Haushaltsrechts mit dem Ziel, die ökonomische Verwendung der Haushaltsmittel zu sichern, d.h. den Etat zu schützen⁹. Es teilt sich in folgende zwei Bereiche auf:

- Bereich oberhalb der EU-Schwellenwerte
- Bereich unterhalb der EU-Schwellenwerte

Je nachdem, ob der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die in § 2 der Vergabeverordnung (VgV) festgelegten EU-Schwellenwerte¹⁰ erreicht oder übersteigt, sind unterschiedliche Rechtsvorschriften anzuwenden:

⁹ Vergaberecht, Beck-Texte im dtv, 2012, 14. Auflage, S. XI

¹⁰ Die aktuellen EU-Schwellenwerte ergeben sich aus der Verordnung Nr. 1251/2011 der Europäischen Kommission vom 30.11.2011. Diese Schwellenwerte sind seit dem 22.03.2012 bei der Vergabe durch öffentliche Auftraggeber verbindlich zu beachten.

• **Rechtsgrundlagen**

oberhalb der EU-Schwellenwerte	unterhalb der EU-Schwellenwerte
- EG-Richtlinien - §§ 97 ff. GWB (4. Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) - VgV (Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) - VOB/A, Abschnitt 2 - VOL/A, Abschnitt 2 - VOF	- EG-Richtlinien (Transparenz u. Gleichbehandlung) - Haushaltsrecht - MFG (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz) - SH-VgVO (Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge) - VOB/A, Abschnitt 1 - VOL/A, Abschnitt 1

Zusätzlich sind ggf. behördeninterne Regelungen zu beachten.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Dreiteilung der **Auftragsarten**, geregelt in VOL (Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen), VOB (Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) und VOF (Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen).

Vergabeverfahren nach VOB und VOL lassen sich wiederum in **Vergabearten** unterteilen, wobei die Vergabe von Aufträgen grundsätzlich in Öffentlicher Ausschreibung bzw. im Offenen Verfahren erfolgt:

• **Vergabearten oberhalb der EU-Schwellenwerte:**

§ 3 EG VOB/A	§ 3 EG VOL/A	§ 3 VOF
- Offenes Verfahren - Nichtoffenes Verfahren nach öffentl. Teilnahmewettbewerb - Verhandlungsverfahren mit / ohne öffentl. Vergabebekanntmachung - Wettbewerblicher Dialog	- Offenes Verfahren - Nichtoffenes Verfahren nach öffentl. Teilnahmewettbewerb - Verhandlungsverfahren mit / ohne öffentl. Teilnahmewettbewerb - Wettbewerblicher Dialog	- Verhandlungsverfahren mit / ohne öffentl. Teilnahmewettbewerb

• **Vergabearten unterhalb der EU-Schwellenwerte:**

§ 3 VOB/A	§ 3 VOL/A	VOF ¹¹
- Öffentliche Ausschreibung - Beschränkte Ausschreibung nach / ohne öffentl. Teilnahmewettbewerb - Freihändige Vergabe nach / ohne öffentl. Teilnahmewettbewerb	- Öffentliche Ausschreibung - Beschränkte Ausschreibung nach / ohne öffentl. Teilnahmewettbewerb - Freihändige Vergabe nach / ohne öffentl. Teilnahmewettbewerb	

Zudem dürfen gemäß § 3 Abs. 6 VOL/A Leistungen, sowie § 4 Abs. 1 SHVgVO (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung) Bauaufträge, bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 500,- € (ohne Umsatzsteuer) unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden (Direktkauf).

Die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung -SHVgVO) vom 3. November 2005 regelt, welche Wertgrenzen bei der Wahl der Vergabeart Berücksichtigung finden müssen.

Es gelten bis zum 31.12.2013 folgende Wertgrenzen in nationalen Vergabeverfahren (§ 8a SHVgVO):

VOB	VOL
Anwendung folgender Verfahrensart bei Einordnung des geschätzten Gesamtauftragswertes ohne Umsatzsteuer:	Anwendung folgender Verfahrensart bei Einordnung des geschätzten Gesamtauftragswertes ohne Umsatzsteuer:
Öffentliche Ausschreibung ab 1.000.001 € (und < Schwellenwert)	Öffentliche Ausschreibung ab 100.001 € (und < Schwellenwert)
Beschränkte Ausschreibung bis 1.000.000 €	Beschränkte Ausschreibung bis 100.000 €
Freihändige Vergabe bis 100.000 €	Freihändige Vergabe bis 100.000 €

Durch eigene hausinterne Regelungen kann von diesen Wertgrenzen (nach unten) abgewichen werden.

¹¹ Die Anwendung der VOF ist unterhalb des EU-Schwellenwertes nicht vorgesehen. Es gelten die allg. Grundsätze des Haushaltsrechts: Wettbewerb, Transparenz, Wirtschaftlichkeit, Dokumentation

Im Folgenden wird der **Ablauf** eines Vergabeverfahrens (hier: Öffentliche Ausschreibung) skizziert:

Vorüberlegungen:

- o Bau- oder Beschaffungsentscheidung / Definition des Bedarfs (Was? Bis wann?)
- o Markterkundung
- o Schätzung des Gesamtauftragswertes
- o Entscheidung in politischen Gremien / Mittelveranschlagung / Beantragung von Fördermitteln

Vorbereitung der Vergabe:

- o Einordnung des Beschaffungsgegenstandes als Bau- oder Liefer- / Dienstleistung
- o Auswahl: europaweites oder nationales Verfahren
- o Wahl der Vergabeart
- o ggf. Losvergabe
- o ggf. Nebenangebote zulassen
- o Auswahl der Vergabekriterien (Preis, Qualität, etc.)
- o Aufstellung eines Zeitplans für das Vergabeverfahren
- o Erstellung der Leistungsbeschreibung sowie des Leistungsverzeichnisses
- o ggf. Entwurf eines Vertragsformulars
- o Ergänzung um Formalien (allgemeine / zusätzliche Vertragsbedingungen, etc.)

Durchführung des Vergabeverfahrens:

- o Bekanntmachung
- o Versand der Vergabeunterlagen
- o Verwahrung der eingehenden Angebote bis zur Öffnung der Angebote (Submission)
- o Wertung der Angebote:
 - Formelle- / Ausschlussprüfung
 - Eignungsprüfung
 - Preisprüfung
 - Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes
- o Mitteilung der Nichtberücksichtigung an Bieter
- o Auftragserteilung

Die Vergabep Praxis der Gemeinde / des Amtes Büchen wurde unter folgenden, für eine Auftragsvergabe wesentlichen Aspekten geprüft:

- ❖ Fand eine Ermittlung / Schätzung des voraussichtlichen Gesamtauftragswertes statt?
- ❖ Wurde das Vergabeverfahren entsprechend der VOB / VOL richtig bestimmt?
- ❖ Liegt eine Begründung vor, warum von einer Öffentlichen Ausschreibung abgewichen werden soll?
- ❖ Wurde eine Leistungsbeschreibung (eindeutig, erschöpfend, produktneutral) erstellt?
- ❖ Wurden die Ausschreibungsunterlagen an die Bewerber versandt?
- ❖ War der Eingang der Angebote ordnungsgemäß?
- ❖ Fand eine Angebotsöffnung statt und wurde diese protokolliert?
- ❖ Liegt ein Vergabevermerk mit nachvollziehbarer Vergabeentscheidung vor?

Im Einzelnen wurden folgende Maßnahmen geprüft:

- o Lieferung von Fahrgestell und Aufbau für einen Gerätewagen Logistik für die Gemeinde Büchen
- o Lieferung eines Staffellöschfahrzeuges 10/6 für die Gemeinde Roseburg
- o Lieferung eines Staffellöschfahrzeuges 10/6 für die Gemeinde Müssen
- o Lieferung eines Schulbusses für die Schule Gudow
- o Lieferung eines Schulbusses für die Schule Büchen
- o Beschaffung eines Einachshäckslers
- o Umbau eines Tennenspielfeldes zu einem Kunstrasenplatz zzgl. Reparatur- und Reinigungsarbeiten in Büchen
- o Herstellung einer Mengenmesseinrichtung im Zulauf zur Kläranlage sowie Herstellung einer Rückstausicherung am Kläranlagenablauf in Witzeze
- o Modernisierung und Umbau der Aufbereitung sowie Neubau einer Absetzanlage und eines Trinkwasserzwischenbehälters im Wasserwerk Büchen (LOS 3: E/MSR Technik)

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die allgemein geltenden sowie internen vergaberechtlichen Vorschriften größtenteils eingehalten worden sind. Hingegen wurden in Ausnahmefällen weder

die vergaberechtlichen Grundsätze noch die Dokumentationspflichten in ausreichendem Maße beachtet.

Die internen Vorschriften sowie Handlungsabläufe wie z.B. die der Durchführung der Submissionen bieten eine gute Grundlage, um den Vorgaben des Vergaberechtes gerecht zu werden.

Die Prüfungsergebnisse sind jeweils bei den Berichten der Gemeinden dargestellt.

Die auf der Internetseite des Amtes Büchen www.amt-buechen.eu bereitgestellten vergaberechtlichen Informationen sind für den Bieter problemlos zu finden.

Es ist anzumerken, dass die letzten Einträge der vergebenen Aufträge vom 19.9.2011 und 23.09.2009 stammen. Aufgrund der zur Verfügung gestellten Übersichtsliste der VOL- und VOB-Vergaben aus den Jahren 2008 - 2011 erscheint die Auflistung der drei vergebenen Aufträge für den Zeitraum von 2009 bis 2011 unvollständig. Auf der Grundlage dieser Übersichtsliste hätte beispielsweise die Vergabe „Gudow, Sanierung Leitungsnetz TW und RW Am Segelhafen“ nach Zuschlagserteilung mindestens 6 Monate auf dem Internetportal aufgeführt sein müssen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Veröffentlichungsvorschriften nach Zuschlagserteilung¹² aus Gründen der Transparenz eingehalten werden müssen.

8. Feuerwehr

Einen bedeutenden Kostenblock in kommunalen Haushalten stellen die Ausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren dar. Erfahrungen in anderen Ämtern zeigen, dass hier Einsparpotenziale vorhanden sind, die z.B. durch verbesserte Zusammenarbeit der FF oder durch Kooperationen etc. erreicht werden können.

Das GPA hat eine vergleichende Kostenübersicht für die Gemeinde Büchen und alle Gemeinden des Amtes Büchen erstellt. Hierin wur

¹² Ex-Post-Transparenz, s. § 19 Abs. 2 VOL/A 2009 sowie § 20 Abs. 3 VOB/A 2012

den alle Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes und des Vermögenshaushaltes der Haushaltsjahre 2008 – 2011 erfasst.

Die nachstehende Grafik zeigt die von den Gemeinden geleisteten Ausgaben zur Finanzierung der örtlichen Feuerwehren in den Haushaltsjahren. Hierbei wurden erzielte Einnahmen des Verwaltungshaushalts und investive Maßnahmen nicht berücksichtigt. Es muss betont werden, dass es sich bei dieser Erfassung um eine schlaglichtartige Bestandsaufnahme am Ende eines bestimmten Haushaltsjahres handelt. Sie kann daher nicht pauschal auf andere Zeiträume übertragen werden.

Die Darstellung ist als **Anlage 2** beigelegt.

Bei einer Umlegung der Ausgaben auf die Anzahl der Einwohner der einzelnen Gemeinden ergibt sich folgendes Bild:

Die Darstellung ist als **Anlage 3** beigelegt.

Erkennbar wird aus diesen Zahlen die unterschiedliche Belastung der einzelnen Gemeinden. Eine eindeutige Tendenz der Kostenhöhe zur Gemeindegröße (bezogen auf die Einwohnerzahl¹³) wird jedoch nicht erkennbar.

Die hier angestellte Betrachtung umfasst lediglich einen kurzen Zeitraum und auch nur die Ausgaben des Verwaltungshaushaltes. Gleichwohl sind Tendenzen ersichtlich, die es erforderlich machen, die Ausgabenentwicklung für die örtlichen Feuerwehren im Auge zu behalten und diese oder ähnliche Kostenvergleiche -auch bezogen auf längere Zeiträume- anzustellen, um ggf. durch verstärkte gemeindeübergreifende Zusammenarbeit Synergieeffekte zu nutzen und letztlich damit zur Kostenminimierung beizutragen.

Eine weitergehende und noch differenziertere Betrachtungsperspektive würde sich unter Einbeziehung der vorhandenen Fahrzeuge und Geräte sowie der Feuerwehrgerätehäuser ergeben.

¹³ Stand am 31.03.2009

Das GPA empfiehlt der Gemeinde Büchen und den Gemeinden des Amtes Büchen, in eine Prüfung einzutreten, in der ermittelt werden sollte, inwieweit eine Zusammenarbeit der einzelnen Gemeindewehren möglich und sinnvoll ist, um sicherlich vorhandene Synergien ausfindig zu machen und zu nutzen.

9. Feststellungen zu den Haushalten

9.1. Allgemeine Feststellungen

9.1.1. Vollständigkeit der Jahresabrechnungen

Die Bestandteile der Jahresrechnung ergeben sich aus § 37 GemHVO-Kameral. Neben dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung sind dies folgende Anlagen:

- eine Vermögensübersicht,
- eine Übersicht über die Schulden und Rücklagen,
- ein Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht,
- ein Nachweis über die bestehenden Haushaltsreste im Einzelnen

Eine Vermögensübersicht sowie eine Übersicht über die Schulden lag keiner Jahresrechnung bei, eine Übersicht über die Rücklagen nur teilweise, dann aber auch nicht vollständig und nicht in der gemäß Anlage 29 AAGemHVO-Kameral geforderten Form. Zukünftig sind die Anlagen zur Jahresrechnung vollständig und in der geforderten Form zu erstellen.

Erläuterungen zu den Jahresrechnungen¹⁴ lagen ebenfalls nicht vor.

Die Jahresrechnungen 2008 bis 2011 entsprachen somit **nicht** den formalen Anforderungen des § 37 GemHVO und 93 Abs. 1 GO.

9.1.2. Haushaltsüberschreitungen

Im Verlauf eines Haushaltsjahres können unvorhergesehen, unabwendbare und unaufschiebbare Ereignisse eintreten, die eine Überschreitung der Haushaltsansätze erfordern. Es entstehen dann über- oder außerplanmäßige Ausgaben.

Überplanmäßige Ausgaben (§ 44, Ziff. 26 GemHVO) sind Ausgaben, bei denen der für die Zweckbestimmung vorgesehene Ansatz und

¹⁴ § 93 (1) GO

die aus Vorjahren übertragenen Haushaltsreste überschritten werden.

Außerplanmäßige Ausgaben (§ 44 Ziff. 3 GemHVO) sind Ausgaben, für die der Haushaltsplan weder eine Zweckbestimmung noch einen Ansatz vorsieht und für den auch keine Haushaltsreste vorhanden sind.

In § 82 Abs. 1 GO sind die Voraussetzungen für die Leistung solcher Ausgaben geregelt. Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen daher nur geleistet werden, wenn

- sie unabweisbar sind,
- die Deckung gewährleistet ist und
- das Zustimmungserfordernis erfüllt ist.

Die **Unabweisbarkeit** ist dann gegeben, wenn Ausgaben auf Grund rechtlicher Verpflichtung unbedingt notwendig sind und sie ohne Beeinträchtigung schwerwiegender kommunalpolitischer, wirtschaftlicher oder sonstiger Gemeindeinteressen nicht mehr zeitlich aufgeschoben werden können.¹⁵

Die **Deckung** kann erfolgen durch Mehreinnahmen oder Minderausgaben oder durch die Inanspruchnahme von Mittel aus der Deckungsreserve.

Hinzuweisen ist hier auf die Möglichkeiten der flexiblen Haushaltsführung mit den Mitteln der Budgetierung entsprechend § 15 GemHVO. Des Weiteren kann von den Möglichkeiten der §§ 16 – 18 GemHVO Gebrauch gemacht werden (Zweckbindung, Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit).

Das **Zustimmungserfordernis** ist der Gemeindevertretung vorbehalten. Diese hat grundsätzlich vor Leistung der Ausgabe zuzustimmen. In Fällen die keinen Aufschub dulden oder bei unerheblichen Mehrausgaben genügt die Zustimmung des Bürgermeisters.

Nicht gesetzlich definiert ist, was **unerhebliche** über- und außerplanmäßige Ausgaben sind. Maßgeblich sind für die Beurteilung das Verhältnis der Höhe der Ausgabe zu dem Gesamtvolumen des Haushalts sowie die haushaltswirtschaftliche Gesamtsituation der Gemeinde.

Es wird daher empfohlen, von der Möglichkeit des §§ 77 Abs. 2 GO letzter Satz Gebrauch zu machen und eine Bestimmung über die Höhe der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben in die Haushaltssatzung aufzunehmen. Auf die Anlage 1 (Muster zu § 77 GO) der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Kameral wird hingewiesen.

Der Bürgermeister hat mindestens einmal im halben Jahr gegenüber der Gemeindevertretung einen Bericht über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben abzugeben.

§ 82 Abs 2 GO regelt die Behandlung überplanmäßiger Ausgaben für Investitionen, die im Folgejahr fortgesetzt werden. Diese dürfen nur geleistet werden, wenn die Deckung im folgenden Jahr gewährleistet ist, z. B. durch

- zusätzliche Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage,
- verstärkte Kreditaufnahme.

Die Bestimmungen über den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gem. § 80 Abs. 2 GO bleiben von diesen Maßnahmen unberührt.

Es wurde folgende Praxis angewandt:

Waren die Haushaltsansätze ausgeschöpft, wurden die Auszahlungsanordnungen im Feld *„Zustimmung zur Leistung der über- und außerplanmäßigen Ausgabe wird gemäß § 82 (1) GO erteilt“* mit dem Stempel „siehe Anlage“ versehen und vom Bürgermeister auf dem beigelegten Beleg unterschrieben.

Die erforderliche Begründung der **Unabweisbarkeit** wurde nicht abgegeben.

¹⁵ Bracker, Rd.Nr. 1 zu § 82 GO

Die **Deckung** der Ausgaben war nicht erläutert.

Die Zuständigkeit des Bürgermeisters zum Leisten einer **unerheblichen** Über- oder Außerplanmäßigen Ausgabe war, wegen fehlender Definition, nicht gegeben.

Soweit eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen wurde, wurden die überschrittenen Haushaltsansätze in den Nachtragshaushaltsplan übernommen und insoweit von der Gemeindevertretung genehmigt. Kam es nach Erlass der Nachtragshaushaltssatzung zu weiteren über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wurden diese als Anlage zur Jahresrechnung von der Gemeindevertretung beschlossen.

Die nachträgliche Genehmigung durch die Gemeindevertretung heilt das rechtswidrige Verfahren nicht, da die Zustimmung der Gemeindevertretung bereits vor Leistung der Ausgaben hätte vorliegen müssen.

Zukünftig ist das Verfahren der über- und außerplanmäßigen Ausgaben rechtskonform auszugestalten. Es wird empfohlen, die diesbezüglichen Vereinfachungen des Haushaltsrechts, wie z.B. die Budgetierung und die Möglichkeiten der gegenseitigen Deckung anzuwenden.

Zudem sollte den Bürgermeistern die Möglichkeit zur rechtmäßigen Leistung unerheblicher über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltssatzung eingeräumt werden.

9.2. Gemeinde Büchen

Allgemeine Daten¹⁶

		2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.		5584	5616	5584	5628
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)					
Verwaltungs-hh		12.520.800	12.584.100	12.881.800	13.466.000
Vermögens-hh		4.735.400	7.165.300	6.193.000	2.608.900
Stand Rücklagen am 01.01.					
a) Allg. Rücklage		93	36	19.251	19.251
b) Sonderrücklagen:					
Abwasser	Abschr.	43.312	3.412	166.112	122.612
Oberfl.Ent	Abschr.	0	0	0	20.500
Oberfl.Ent	Rückst.	0	0	0	6.300
Wasser	Abschr.	0	0	59.200	35.100
Abwasser	GebÜber	533.820	670.069	498.394	434.118
Oberfl.Ent	GebÜber	0	42.037	105.057	123.785
Wasser	GebÜber	88.310	16.580	36.766	33.326
Sonstige					
Stand der Schulden am 01.01.		8.143.000	8.713.000	11.373.000	11.980.000
Hebesätze					
Grundsteuer A		280	300	330	350
Grundsteuer B		280	300	350	370
Gewerbesteuer		320	330	350	350
Freier Finanzspielr.:					
Zuführung an VmH		1.291.081	1.298.791	1.361.428	1.491.866
abz. Zuf.Abschr.rückl. *		715.100	845.648	859.000	754.000
Geb.ausgl.rückl.		175.688	85.063	18.728	138.765
Entschl.rücklage					
ordentl. Tilgung		745.697	798.850	949.011	1.005.882
Fr. Finanzsp.raum		-345.404	-430.770	-465.311	-406.781
in Euro pro Einw.		-62	-77	-83	-72
Ergebnis Jahres- rechnung:					
Sollüberschuß		0	16.015	0	0
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	VWH	431.502	0	358.517	590.419

* einschließlich der für die ordentliche Tilgung enthaltenen Tilgungsbeträge für Abwasser, Wasser u. Oberflächenentwässerung
Anteile 487.887 608.067 688.876 688.160

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Büchen vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

¹⁶ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung oblag dem Finanzausschuss¹⁷ in seiner Eigenschaft als Prüfungsausschuss. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch die Gemeindevertretung¹⁸. Eine örtliche Bekanntmachung war hier entbehrlich¹⁹, somit entsprach das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in den Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahmeresten (HER)²⁰ und Haushaltsausgaberesten (HAR)²¹ dargestellt. HAR können sowohl im VWH als auch im VMH, HER dürfen nur im VMH gebildet werden.

Können HER oder HAR nicht oder teilweise nicht in der entstandenen Höhe realisiert werden, so ist der Vorjahresabschluss zu günstig oder zu ungünstig dargestellt worden.

In 2008 wurde erstmals und dann über Jahre auf der Haushaltsstelle 1300.36200 (Zuweisung des Kreises – Fahrzeuge -) ein HER von 34.000,- € aufgrund des fehlenden Zuweisungsbescheides unrechtmäßig gebildet. Erst 2011 erging der Zuweisungsbescheid und dann auch nur über 30.000,- €.

Ein weiterer HER über 7.700,- € wurde 2008 auf der HHSt. 1300.36201 (Zuweisung des Kreises) ohne vorliegenden Zuweisungsbescheid gebucht.

Auf der HHSt. 6300.36104 (Zuschuss § 19 FAG Sonderprogramm winterbedingte Schäden²²) wurde 2010 ein HER von 200.000,- € ge

¹⁷ § 94 (5) GO

¹⁸ § 94 (3) GO

¹⁹ § 94 (5) GO

²⁰ § 39 (2) GemHVO-kameral

²¹ § 18 GemHVO-Kameral

²² Für dieses Programm hat das Amt Büchen 2010 in einem Antrag an das Land Zuwendungen für die Gemeinden Büchen, Gudow, Tramm, Roseburg, Schulendorf und Witzeze beantragt. Insgesamt wurden 386.002,88 € beantragt (und entgegen § 39 (2) Nr.2 GemHVO-Kameral als HER auf die Gemeinden verteilt), ein Bescheid erging letztlich über 128.668,- €.

bildet. Auch hier wurde ein HER entgegen der GemHVO-Kameral nach

der Höhe des beantragten Zuschusses gebildet, weshalb in 2011 ein Abgang auf HER von 136.512,29 € zu verzeichnen ist.

Ein seit 2007 mitgeführter HAR von 28.408,15 € auf der HHSt. 6300.95210 (Straßendeckensanierung - Nüssauer Weg -) wurde erst 2011 in Abgang gebracht, obwohl die Maßnahme bereits seit Jahren abgeschlossen war. Das GPA verweist an dieser Stelle auf § 18 (2) GemHVO-Kameral, wonach Ausgaben für Baumaßnahmen im Vermögenshaushalt längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen wurde, für ihren Zweck verfügbar bleiben.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Bei der Prüfung fiel ein KER auf der HHSt. 8800.14111 (Liegenschaften, Pachten für Pflegeheim) auf. Ein Betrag von 13.651,72 € wird hier mind. seit 2007 als KER mitgeführt. Das GPA empfahl der Verwaltung, diese Forderung auf ihre Wertigkeit hin zu prüfen und diese Forderung ggfs. niederzuschlagen.

In diesem Zusammenhang erinnert das GPA daran, dass zur Feststellung des Jahresrechnungsergebnisses eine genaue Überprüfung der KER erforderlich ist und ggf. eine Restbereinigung in Form einer vorläufigen Niederschlagung vorzunehmen ist.²³

Belegprüfung

Für die Belegprüfung hat sich das GPA die kompletten Belege des Haushaltsjahres 2011 vorlegen lassen und stichprobenartig abgearbeitet.

Die Anlagen / Belege zu den Anordnungen der Priesterkate beinhalten oftmals nur eine Summe. Insbesondere bei den abgerechneten Veranstaltungen (z.B. Rock am Pool - Eintrittsgelder) sollte eine

²³ Ausführungsanweisung Nr. 34 zu § 39 GemHVO-Kameral

detailliertere Aussage über die Zusammensetzung der Summe beigefügt sein.

In Bezug auf die Belegprüfung der Geschäftsausgaben Priesterkate weist das GPA darauf hin, dass hier im Verwaltungshaushalt ein Minus von ca. 60.000,- € erwirtschaftet wurde. In Anbetracht der Tatsache, dass die Gemeinde Büchen in den vergangenen Jahren Fehlbetragsgemeinde war, empfiehlt das GPA verstärkt Veranstaltungen hinsichtlich ihrer Lukrativität zu hinterfragen bzw. wirtschaftlicher zu kalkulieren. Den Belegen lag eine Abrechnung bei, nach der die Veranstaltung Rock am Pool für die Gemeinde Büchen einen Gesamtgewinn in Höhe von 831,35 € erbrachte. Der Gewinn wurde durch die Verkaufsstände erzielt. Mit den Eintritts- und Sponsorengelder konnten die Ausgaben für die Veranstaltung nicht gedeckt werden.

Vergaben

Lieferung von Fahrgestell und Aufbau für einen „Gerätewagen Logistik“

Im Dezember 2007 wurde ein Vergabeverfahren zur Beschaffung eines Fahrgestells samt Aufbau für einen Gerätewagen Logistik für die Gemeinde Büchen eingeleitet. Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung haben 5 Bieter ein Angebot abgegeben.

Formal war die Leistungsbeschreibung incl. Leistungsverzeichnis nachvollziehbar und gut strukturiert aufgebaut. Das Leistungsverzeichnis als Bestandteil der Leistungsbeschreibung beinhaltete alle wesentlichen Preispositionen und Angaben, so dass die Bieter nicht Gefahr liefen, Positionen zu vergessen.

Positiv zu bemerken ist, dass die Vorbemerkung Tipps und Erläuterungen für den Bieter bereithielt. Diese Hilfestellungen zum Ausfüllen des LV reduzieren ebenfalls die Fehlerquellen.

In der Anlage 2 wurde den Bietern ein Mercedesfahrzeug als Farbbild dargestellt. Auch wenn lediglich in Bezug auf die Farbe auf Anlage 2 des Leistungsverzeichnisses verwiesen wurde, ist eine spezielle Marke graphisch dargestellt worden. Hierin liegt ein Verstoß gegen den Grundsatz der Produktneutralität vor. Bei künftigen Aus-

schreibungen sollte darauf geachtet werden, dass die Abbildungen von Fahrzeugen kein bestimmtes Fabrikat hervorheben.

Die Ausschreibungsunterlagen sind lediglich auf dem Beschafferprofil des Auftraggebers im Internet veröffentlicht worden. Sind die Ausschreibungsunterlagen lediglich auf dem behördeneigenen Internetportal eingestellt, werden ggf. nicht ausreichend Bieter auf die Ausschreibung aufmerksam. Ziel ist es, nicht nur diejenigen Unternehmen anzusprechen, welche bereits für den Auftraggeber arbeiten sondern auch neue zu gewinnen.

Im Falle der Bekanntmachung auf einer landesweiten Plattform oder der Plattform des Bundes im Internet sind die Anforderungen an ein geeignetes Publikationsorgan erfüllt.

Laut § 3 Abs. 10 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Büchen aus 2002 waren Öffentliche Ausschreibungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften bekanntzumachen. Daneben konnten auch Internet-Veröffentlichungen genutzt werden. Demnach entsprach die Art der Bekanntmachung auch nicht den behördeninternen Regelungen.

Im Vergabevorgang befindet sich ein Auftragsschreiben für LOS 2, bei dem nicht erkennbar ist, ob und wann es versandt wurde. Auf diesem Schreiben wurde die Auftragssumme mit abgerundeten **105.000,00 €** angegeben. Des Weiteren liegt die Fax-Bestätigung eines Auftragsschreibens mit gleichem Datum vor, welches eine Gesamt-Auftragssumme von insgesamt „**175.000,00 €**“ ausweist.

Die Auftragssumme ist im Auftragsschreiben entsprechend dem Angebot genau zu beziffern. Sollte erst im Nachgang geklärt werden können, ob Optionen tatsächlich berücksichtigt werden sollen, könnten derartige Entscheidungen im Auftragsschreiben in Textform aufgenommen werden.

Die Verfügung des Auftragsschreibens ist besonders wichtig, da andernfalls z.B. in einem Nachprüfungsverfahren oder bei Streitigkeiten in Bezug auf die Einhaltung der Bindefrist zu einem späteren Zeitpunkt nicht nachvollzogen werden kann, ob und wann das Auftragsschreiben abgeschickt wurde.

Beschaffung eines Einachshäckslers

Im Rahmen einer Geräteprüfung wurde durch einen Sachverständigen festgestellt, dass der Einachshäcksler nicht mehr eingesetzt werden darf.

Unter TOP 8 der Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen am 29.10.2009 berichtete der Bürgermeister vom stillgelegten Häcksler und der notwendigen Anschaffung eines neuen Gerätes. Der Ausschuss war sich einig, dass die Anschaffung noch vor Haushaltsbeschluss getätigt werden kann, da ein Sonderangebot vorliege. Die Auftragsbestätigung der beauftragten Firma ging bereits am Tage nach der Sitzung per FAX ein.

Grundsätzlich sind Leistungen im Wettbewerb zu vergeben²⁴. Eine vorteilhafte Gelegenheit²⁵ hätte vorgelegen, wenn die Beschaffung aufgrund einer auf einen sehr kurzen Zeitraum beschränkten Gelegenheit und zu einem erheblich unter dem marktüblichen liegenden Preis erfolgt wäre²⁶. Hierzu hätte der Auftraggeber die Vorteilhaftigkeit mittels einer Markterkundung darlegen müssen. Der Auftraggeber hat zwar Preise sowie weitere Informationen abgefragt, um festzulegen, welch ein Gerät beschafft werden soll, hingegen keine Vergleichsangebote eingeholt und dokumentiert. Demnach kann nicht nachvollzogen werden, ob der Sonderangebotspreis den Marktpreis erheblich unterschritt.

Ein echter Wettbewerb aufgrund vergleichbarer Angebote hat nicht stattgefunden.

Ein Vergabevermerk konnte nicht vorgelegt werden. Lediglich das Fuhrparkkonzept aus April 2009, die Niederschrift über die Sitzung des Finanz- und Rechnungsprüfungsausschusses der Gemeinde Büchen am 29.10.2009 und die Auftragsbestätigung waren aktenkundig.

Gemäß § 30 Nr. 1 VOL/A 2006 ist ein Vermerk über die Vergabe zu fertigen. Dieser muss die Stufen des Verfahrens, die Maßnahmen, die Feststellung sowie die Begründung der einzelnen Entscheidun-

²⁴ § 2 Nr. 1 Abs. 1 VOL/A aus 2006

²⁵ § 3 Nr. 4 Buchstabe m VOL/A aus 2006

²⁶ Müller-Wrede: Verdingungsordnung für Leistungen VOL/A, Kommentar, 2. Auflage 2007, S. 118

gen beinhalten. Die bzgl. des Vergabeverfahrens getroffenen Entscheidungen können nicht nachvollzogen werden; dem Transparenzgrundsatz wurde nicht Rechnung getragen.

Gemäß § 3 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Gemeinde Büchen ist bei einer Auftragssumme von mehr als 5.000,00 € eine Beschränkte Ausschreibung durchzuführen. Diese interne Regelung wurde nicht eingehalten.

Umbau eines Tennenspielfeldes zu einem Kunstrasenplatz zzgl. Reparatur- und Reinigungsarbeiten

Mitte 2008 wurden Umbau eines Tennenspielfeldes zu einem Kunstrasenspielfeld sowie Reparatur einer Kunststofflaufbahn inkl. Entwässerungsrinne sowie Reinigung von Kunststoffsportflächen öffentlich ausgeschrieben.

§ 27 Nr. 1 VOB/A 2006 sah vor, dass Bieter, deren Angebote ausgeschlossen worden sind, sobald wie möglich verständigt werden und die übrigen Bieter zu verständigen sind, sobald der Zuschlag erteilt worden ist.

Der Vergabevorgang beinhaltet einen Abschnitt „Absageschreiben“. Allerdings sind in diesem weder Verfügungen der Absageschreiben noch andere Vermerke abgelegt. Hierbei handelt es sich allerdings nicht um einen schwerwiegenden Fehler, da die Bieter davon ausgehen können, dass der Auftrag vergeben wurde, sofern sie bis zum Ablauf der Bindefrist keinen Zuschlag erhalten haben.

Im Vergabevorgang befindet sich ein vorgefertigtes Auftragsschreiben, welches lediglich der haushaltsrechtlichen Abwicklung dient. Ein Vermerk, ob und wann das Auftragsschreiben abgeschickt worden ist, befindet sich nicht darin. Der Abgang sollte auf dem Auftragsschreiben verfügt werden.

Wie auch die Kostenschätzung trägt eine Information zum Sachstand weder Datum noch Unterschrift. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und auch Transparenz sollte darauf geachtet werden, dass die Dokumentation diese wesentlichen Bestandteile enthält.

Mit Schreiben vom 25.07.2008, eingegangen am 28.07.2008, hat der preislich günstigste Bieter vor Auftragserteilung aufgrund fehlender Nachweise Stellung genommen. Zweck der schriftlichen Sachverhaltsdarstellung und rechtlichen Würdigung war es, den drohenden Ausschluss des Angebotes abzuwenden.

Die Gemeinde Büchen hat daraufhin Kontakt zur Vergabeprüfstelle aufgenommen und um Prüfung sowie Rückruf gebeten. Abschließend erhielt der Bieter ein Antwortschreiben, wonach alle Entscheidungen bezüglich der Vergabe in Abstimmung mit der Vergabeprüfstelle getroffen worden seien. Der Bieter wurde, sofern weiterhin Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidung bestehen, an die Vergabeprüfstelle weiterverwiesen. Hingegen ist in den Vergabeunterlagen nicht dokumentiert, welche Rückmeldung die Vergabeprüfstelle gegeben hat. In diesem wichtigen Punkt ist die Vergabedokumentation lückenhaft.

Modernisierung und Umbau der Aufbereitung sowie Neubau einer Absetzanlage und eines Trinkwasserzwischenbehälters im Wasserwerk Büchen (LOS 3: E/MSR Technik)

Die Vergabe der E/MSR-Technik wurde separat als LOS 3 neben Bautechnik und Anlagentechnik im Mai 2009 vergeben.

Nach Einsichtnahme in die Vergabeakten sowie stichprobenartiger Prüfung ist positiv zu bemerken, dass die Standard-Formulare des Vergabehandbuchs Bund 2008 Verwendung fanden. Zur besseren Übersicht diverser Einzelpositionen wurde auch das Ausfüllen eines LV-Kurztextes auf 5 Seiten gefordert.

In Bezug auf die Dokumentation sowie Aufbau und Übersichtlichkeit der Vergabeunterlagen war die Vergabe nicht zu beanstanden.

Erschließungsmaßnahmen „Müssener Stieg“

Im Prüfungszeitraum wurde die Straße „Müssener Stieg“ erschlossen. Die Erschließung erfolgte durch die Gemeinde selbst. Die Umliegung der Erschließungskosten auf die Grundstückseigentümer erfolgte per Vorausleistungsbescheid und anschließendem Festsetzungsbescheid. Grundlage der Beitragserhebung war die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 06.07.2007. Die Prüfung beschränkte sich auf die Einhaltung satzungsrechtlicher

Bestimmungen. Die Erhebung der Vorausleistungen und die endgültige Festsetzung des Erschließungsbeitrages erfolgte entsprechend den satzungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere wurde der gesetzlich vorgeschriebene 10 %ige Eigenanteil der Gemeinde an den Erschließungskosten berücksichtigt.

9.3. Amt Büchen

Zur Prüfung lagen die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Amtes Büchen vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen waren § 18 AO i.V.m. § 93 GO und §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnungen oblag dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch den Amtsausschuss. Eine örtliche Bekanntmachung war insoweit entbehrlich. Das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung entsprach den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in der Haushaltsrechnung in Form von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten dargestellt. Haushaltsausgabereste dürfen sowohl im VWH als auch im VMH gebildet werden, Haushaltseinnahmereste dagegen nur im VMH. Das Amt Büchen bildete folgende Haushaltsausgabereste im VMH:

2008	Stammeinlage HLMS Planungs- und Baukosten Kita Möllner Straße	3.000,00 € 1.598.733,37€
2011	Einrichtung Waldkindergarten Planungskosten f. Maßnahmen d. Kindertagesstätten- entwicklung	72.614,24 € 4.749,70 €

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral bleiben Ausgaben im VMH bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die vom Amt Büchen ausgewiesenen Haushaltsausgabereste waren durch eine gesetzliche Regelung gedeckt und nicht zu beanstanden.

Folgende Haushaltseinnahmereste wurden im VMH gebildet:

2008	Zuweisung Land für Bau Kindertagesstätte	460.000,00 €
	Zuweisung Kreis für Bau Kindertagesstätte	240.000,00 €
	Zuweisung Amtsgemeinden für Bau Kindertagesstätte	170.000,00 €
	Kreditmarktdarlehen	1.080.000,00 €
2011	Kreditmarktdarlehen	89.200,00 €

Nach § 39 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Kameral dürfen Haushaltseinnahmereste im VMH für Zuweisungen nur gebildet werden, wenn für sie ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Die stichprobenartige Prüfung der Bewilligungsbescheide ergab keine Beanstandungen.

Die Bildung eines Haushaltseinnahmerestes im VMH für die Aufnahme von Krediten war ohne weitere Voraussetzung möglich.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Zahlungsforderungen gegenüber Dritten werden in den Jahresrechnungen als Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Sie waren lediglich im VWH und im geringen Umfang vorhanden. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten in Form von Kassenausgaberesten wurden nicht ausgewiesen.

Belegprüfung

Die stichprobenartige Prüfung der Belege des Jahres 2010 ergab keine Verstöße gegen das Haushaltsrecht.

Kindertagesstätten

Im Amtsbereich befinden sich neun Kindertagesstätten. Die Kindertagesstätte in Gudow wird durch die Kommune selbst betrieben, die anderen sind Kindertagesstätten des Amtes Büchen in der Trägerschaft der Kirchengemeinden Büchen-Pötrau, Siebeneichen und Breitenfelde. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Amt und den Kirchengemeinden sind vertraglich geregelt. Grundlage der Vertragsverhandlungen bildet neuerdings ein vom Landesrechnungshof des Landes Schleswig-Holstein empfohlenes Vertragsmuster, welches insbesondere die Kostenansätze detaillierter regelt und die Kostenbeteiligung des Amtes begrenzt. Es ist vorgesehen, die auslaufenden Verträge entsprechend anzupassen.

Die Prüfung wurde auf die Kindertagesstätte Büchen-Lindenweg beschränkt. Die Kindertagesstätte ist in den Räumen der Kirchengemeinde untergebracht. Der Vertrag zwischen Amt und Kirchengemeinde endet im Jahre 2020. Der Vertrag ist noch nicht nach dem empfohlenen Vertragsmuster gefasst.

Die jährlichen Endabrechnungen der Kirchengemeinde lagen vor. Die Endabrechnung 2009 war fehlerhaft und wurde inzwischen zugunsten des Amtes in Höhe von 2.650,00 € korrigiert. Im Übrigen ergaben sich keine Beanstandungen.

Im Jahre 2009 wurde die Kindertagesstätte erweitert. Bei einem Ortstermin im Kirchenbüro wurde der Verwendungsnachweis zur Baumaßnahme eingesehen. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Dem Amt sind ein Prüfungsrecht und die Einsichtnahme in die Belege vertraglich zugesichert. Im Jahre 2011 wurde dieses Recht für alle Kindertagesstätten erstmals umfassend in Anspruch genommen. Für die Kindertagesstätte Büchen-Lindenweg ergaben sich z.T. erhebliche abweichende Auffassungen zu vertraglichen Regelungen, die zeigen, dass die bestehenden Regelungen nicht detailliert genug gefasst und die Besonderheiten der Örtlichkeit nicht genügend berücksichtigt sind. So ist die Kindertagesstätte im selben Gebäudekomplex mit anderen kirchlichen Einrichtungen, wie dem Kirchenbüro und der Diakonie, untergebracht. Kosten des Gebäudekomplexes wie Müll, Heizung, Abschreibungen, Raumentgelte o.ä. müssen, sollte eine direkte Zuordnung nicht möglich sein, über geeignete und im Vorwege abgestimmte Verteilungsschlüssel auf die einzelnen Einheiten verteilt werden.

Die Amtsverwaltung ist gehalten, die vertraglich zugesicherten Steuerungs- und Prüfungsrechte weiterhin vollständig auszuschöpfen, um rechtzeitig Belastungen des Amtshaushaltes beeinflussen, ggf. auch vermeiden zu können.

9.4. Gemeinde Besenthal

Allgemeine Daten²⁷

	2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.	81	80	74	78
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)				
Verwaltungs-hh	78.700	81.000	80.600	83.400
Vermögens-hh	136.100	20.900	6.700	15.700
Stand Rücklagen am 01.01.				
a) Allg. Rücklage	32.265	12.042	28.872	36.748
b) Sonderrücklagen:				
Sonstige				
Stand der Schulden am 01.01.	0	0	0	50.000
Hebesätze				
Grundsteuer A	260	260	260	260
Grundsteuer B	260	260	260	260
Gewerbesteuer	310	310	310	310
Freier Finanzspielr.:				
Zuführung an VmH	8.357	4.696	8.452	5.000
abz. Zuf. Abschr. rückl.	0	0	0	0
Geb. ausgl. rückl.	0	0	0	0
Entschl. rücklage	0	0	0	0
ordentl. Tilgung	0	0	0	5.000
Fr. Finanzsp.raum	3.200	2.100	6.700	0
in Euro pro Einw.	39,51	26,25	90,54	0,00
Ergebnis Jahres- rechnung:				
Sollüberschuß	0,00	329,51	1.776,87	0,00
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	0,00	0,00	0,00	0,00

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Besenthal vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

²⁷ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Besenthal geprüft. Anschließend hat die Gemeindevertretung über die Jahresrechnungen beschlossen (für 2008 nicht dokumentiert).

Haushaltsreste

Die Gemeinde kann nach den Vorschriften des § 39 GemHVO-Kameral und § 18 GemHVO-Kameral Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste bilden. Im Jahr 2008 hat die Gemeinde Besenthal im Vermögenshaushalt Haushaltseinnahmereste (Zuweisung Land Forstwegsanierung; Kreditmarktdarlehen) gebildet. Die Bildung dieser Reste war durch § 39 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 GemHVO-Kameral möglich. Ferner wurde im Jahr 2008 im Vermögenshaushalt ein Haushaltsausgabereist (Neubau Kinderkrippe Büchen) gebildet. Dieser Haushaltsausgabereist konnte nach den Regelungen des § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral gebildet werden.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Die Jahresrechnungen 2008 bis 2011 wiesen keine Kassenausgabereiste auf. Kasseneinnahmereste waren in den jeweiligen Haushaltsjahren zu verzeichnen, u. a. bei Mieten, Pachten und der Hundesteuer. Die Kasseneinnahmereste konnten jedoch von 1.074,43 € im Haushaltsjahr 2008 auf 117,01 € im Haushaltsjahr 2011 verringert werden.

Belegprüfung

Die Belege des Haushaltsjahres 2011 wurden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Ein Abgleich mit den gebuchten Beträgen im Sachbuch ergab, dass in aller Regel die Belege vollständig vorhanden waren.

Die Belegprüfung im Einzelnen führte zu keinen Beanstandungen. Die Buchungen wurden entsprechend § 34 GemKVO-Kameral durch begründende Unterlagen belegt.

9.5. Gemeinde Bröthen

Allgemeine Daten²⁸

	2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.	272	272	278	270
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)				
Verwaltungs-hh	315.700	423.000	349.400	365.900
Vermögens-hh	116.200	222.700	130.800	79.600
Stand Rücklagen am 01.01.				
a) Allg. Rücklage	25.685	25.685	95.543	102.296
b) Sonderrücklagen:				
Abwasser Abschr.	8.500	17.000	13.500	22.000
Wasser Abschr.	15.852	21.552	27.252	29.252
Abwasser Geb.Über	0	0	12.455	12.564
Sonstige				
Stand der Schulden am 01.01.	64.000	57.000	50000	173000
Hebesätze				
Grundsteuer A	260	260	260	300
Grundsteuer B	260	260	260	300
Gewerbesteuer	310	310	310	330
Freier Finanzspielr.:				
Zuführung an VmH	35.976	109.358	28.072	35.100
abz. Zuf.Abschr.rüchl.	21.400	21.400	21.400	22.100
Geb.ausgl.rüchl.		12.455		
Entschl.rücklage				
ordentl. Tilgung	7.106	7.106	7.106	20.106
Fr. Finanzsp.raum	7.470	68.397	-434	-7.106
in Euro pro Einw.	27,46	251,46	-1,56	-26,32
Ergebnis Jahres- rechnung:				
Sollüberschuß	0,00	14.158,00	6.753,00	0,00
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	0,00	0,00	0,00	0,00

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Bröthen vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

²⁸ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnungen oblag dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Feststellung der Jahresrechnung erfolgte durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Bröthen. Eine örtliche Bekanntmachung war insoweit entbehrlich. Das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung entsprach den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten dargestellt. Haushaltsausgabereste dürfen sowohl im VWH als auch im VMH gebildet werden, Haushaltseinnahmereste dagegen nur im VMH.

Die Gemeinde Bröthen hatte folgende Haushaltsausgabereste gebildet:

2008	Zuweisung Neubau Kinderkrippe Büchen	3.900 €
2009	Digitale Alarmierung	1.500 €
2009	Zuweisung Eisenbahnkreuzungsmaßnahme -Niebuhrschleuse-	54.500 €
2009	Erstellung Kanalkataster	12.000 €

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral bleiben Ausgaben im VMH bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die von der Gemeinde Bröthen ausgewiesenen Haushaltsausgabereste waren durch eine gesetzliche Regelung gedeckt. Aussagegemäß wird der Haushalt in Bezug auf die Kosten für die Digitale Alarmierung bereinigt.

Die Gemeinde Bröthen hatte folgende Haushaltseinnahmereste gebildet:

Vor 2008	Zuweisung des Kreises – Radweg Bröthen - Büchen	55.000 €
2009	Kreditmarktdarlehen	100.000 €
2009	Landeszuweisung Eisenbahnkreuzung Nie- buhrschleuse	20.500 €

Unterlagen zu den o.g. Maßnahmen wurden vorgelegt. Nach § 39 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Kameral dürfen Haushaltseinnahmereste im VMH für Zuschüsse nur gebildet werden, wenn für sie ein entsprechender Bewilligungsbescheid vorliegt. Die Voraussetzung für die Bildung dieser Haushaltseinnahmereste war erfüllt.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Zahlungsforderungen gegenüber Dritten werden in den Jahresrechnungen als Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Sie waren hauptsächlich im VWH und nur im geringen Umfang vorhanden.

Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten in Form von Kassenausgaberesten wurden nicht ausgewiesen.

Belegprüfung

Es wurden lediglich die Belege aus dem Jahr 2011 geprüft.

Die Belegprüfung ergab keine Verstöße gegen das Haushaltsrecht.

9.6. Gemeinde Fitzen

Allgemeine Daten²⁹

	2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.	365	378	367	367
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)				
Verwaltungs-hh	461.300	433.600	437.500	446.400
Vermögens-hh	40.100	87.700	61.500	38.900
Stand Rücklagen am 01.01.				
a) Allg. Rücklage	40.491	53.442	18.552	21.988
b) Sonderrücklagen:				
Abwasser Dorf	Abschr. 2.700	11.538	16.338	25.838
Abwasser Außeng.	Abschr. 27.011	35.711	46.311	56.911
Wasser	Abschr. 0	300	5.000	9.700
Abwasser Außeng.	GebÜber 994	9.887	8.894	12.807
Wasser	GebÜber 12.340	16.997	15.473	13.381
Sonstige				
Stand der Schulden am 01.01.	24.000	21.000	18.000	15.000
Hebesätze				
Grundsteuer A	260	260	280	280
Grundsteuer B	260	260	280	280
Gewerbesteuer	310	310	310	310
Freier Finanzspielr.:				
Zuführung an VmH	65.437	29.976	34.699	45.940
abz. Zuf.Abschr.rückl.	22.900	27.400	27.400	27.500
Geb.ausgl.rückl.	13.268	2.576	3.734	0
Entschl.rücklage				
ordentl. Tilgung	2.556	2.556	2.556	2.556
Fr. Finanzsp.raum	26.713	-2.556	1.009	15.884
in Euro pro Einw.	73	-7	3	43
Ergebnis Jahres- rechnung:				
Sollüberschuß	7.151	0	0	9.717
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	0	0	0	0

²⁹ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Fitzen vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1 wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnungen oblag dem Finanzausschuss in seiner Eigenschaft als Prüfungsausschuss. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch die Gemeindevertretung. Eine örtliche Bekanntmachung war insoweit entbehrlich. Das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung entsprach den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten dargestellt. Haushaltsausgabereste dürfen sowohl im VWH als auch im VMH gebildet werden, Haushaltseinnahmereste dagegen nur im VMH. Die Gemeinde Fitzen hatte im Jahre 2008 einen Haushaltsausgabereist im VMH von 5.200,00 € für einen Zuschuss zum Bau einer Kindertagesstätte gebildet. Nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral bleiben Ausgaben im VMH bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Der von der Gemeinde Fitzen ausgewiesene Haushaltsausgabereist war durch eine gesetzliche Regelung gedeckt und nicht zu beanstanden.

Haushaltseinnahmereste wurden im Prüfungszeitraum nicht gebildet.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Zahlungsforderungen gegenüber Dritten werden in den Jahresrechnungen als Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Sie waren lediglich im VWH und im geringen Umfang vorhanden. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten in Form von Kassenausgaberesten wurden nicht ausgewiesen.

Belegprüfung

Die stichprobenartige Belegprüfung für das Jahr 2011 ergab keine Verstöße gegen das Haushaltsrecht.

9.7. Gemeinde Götting

Allgemeine Daten³⁰

		2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.		50	48	50	48
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)					
Verwaltungs-hh		86.700	84.400	99.400	95.600
Vermögens-hh		18.600	12.400	25.500	13.300
Stand Rücklagen am 01.01.					
a) Allg. Rücklage		181.544	182.088	179.933	160.941
b) Sonderrücklagen:					
Abwasser Abschr.		16.574	22.374	28.174	33.974
Abwasser GebÜber		3.037	3.037	3.037	3.037
Abwasser Rückst.		3.738	4.351	5.044	5.734
Sonstige					
Stand der Schulden am 01.01.		0	0	0	0
Hebesätze					
Grundsteuer A		220	220	220	220
Grundsteuer B		240	240	240	240
Gewerbsteuer		300	300	300	300
Freier Finanzspielr.:					
Zuführung an VmH		18.779	8.762	6.400	14.642
abz. Zuf.Abschr.rückl.		5.800	5.800	5.800	5.800
Geb.ausgl.rückl.		0	0	0	0
Entschl.rücklage		600	600	600	600
ordentl. Tilgung		0	0	0	0
Fr. Finanzsp.raum		12.379	2.362	0	8.242
in Euro pro Einw.		248	49	0	179
Ergebnis Jahres- rechnung:					
Sollüberschuß		544	0	0	7.442
Fehlbetrag: (VmH / VwH)		0	0	0	0

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Götting vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

³⁰ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde geprüft. Anschließend erfolgte die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Haushaltsreste

Die Gemeinde kann nach den Vorschriften des § 39 GemHVO-Kameral und § 18 GemHVO-Kameral Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste bilden. Die von der Gemeinde Göttin gebildeten Haushaltsreste gaben keinen Grund zur Beanstandung.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Die Jahresrechnungen 2008 bis 2011 wiesen keine Kassenausgabereiste auf. Kasseneinnahmereste waren in den jeweiligen Haushaltsjahren zu verzeichnen, u. a. bei Mieten, Pachten und der Hundesteuer. Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Belegprüfung

Die Belege des Haushaltsjahres 2011 wurden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Ein Abgleich mit den gebuchten Beträgen im Sachbuch ergab, dass in aller Regel die Belege vollständig vorhanden waren.

Die Belegprüfung im Einzelnen führte zu keinen Beanstandungen. Die Buchungen wurden entsprechend § 34 GemKVO-Kameral durch begründende Unterlagen belegt.

9.8. Gemeinde Gudow

Allgemeine Daten³¹

		2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.		1617	1605	1582	1607
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)					
Verwaltungs-hh		2.197.000	2.183.900	2.464.800	2.486.900
Vermögens-hh		816.400	480.300	444.700	511.900
Stand Rücklagen am 01.01.					
a) Allg. Rücklage		69.071	86.531	14.661	9.431
b) Sonderrücklagen:					
Abwasser	Abschr.	6.704	4	34.204	113.904
Wasser	Abschr.	17.493	20.093	18.693	17.193
Abwasser	GebÜber	41.913	32.313	39.448	61.425
Wasser	GebÜber	12.009	4.114	20	59
Sonstige					
Stand der Schulden am 01.01.		1.829.000	2.097.000	1.950.000	1.820.000
Hebesätze					
Grundsteuer A		290	290	320	350
Grundsteuer B		290	290	320	370
Gewerbesteuer		340	340	350	350
Freier Finanzspielr.:					
Zuführung an VmH		276.180	180.135	284.876	216.300
abz. Zuf.Abschr.rückl. *		120.400	120.400	163.700	163.700
Geb.ausgl.rückl.		0	7.135	21.976	0
Entschl.rücklage		0	0	0	0
ordentl. Tilgung		117.639	142.067	134.430	133.973
Fr. Finanzsp.raum		38.141	-89.467	-35.230	-81.373
in Euro pro Einw.		24	-56	-22	-51
Ergebnis Jahres- rechnung:					
Sollüberschuß		17.459	0	0	6.751
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	VWH	0	0	53.491	0
* einschließlich der für die ordentliche Tilgung enthaltenen Tilgungsbeträge für Abwasser, Wasser u. Oberflächenentwässerung					
Anteile		81.331	81.331	81.331	81.331

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Gudow vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung oblag dem Finanzausschuss³² in seiner Eigenschaft als Prüfungsausschuss. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch die Gemeindevertretung³³. Eine örtliche Bekanntmachung war hier entbehrlich³⁴, somit entsprach das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in der Haushaltsrechnung in Form von Haushaltseinnahmeresten (HER)³⁵ und Haushaltsausgaberesten (HAR) dargestellt. HAR können sowohl im VWH als auch im VMH, HER dürfen nur im VMH gebildet werden.

Können HER oder HAR nicht oder teilweise nicht in der entstandenen Höhe realisiert werden, so ist der Vorjahresabschluss zu günstig oder zu ungünstig dargestellt worden.

In 2008 gab es einen Haushaltsansatz von 8.100,- € auf der HHSt. 6300.3620 (Kreiszuweisung „Alter Frachtweg“). Die Summe wurde 2009 komplett in Abgang gebracht. Ein entsprechender Zuwendungsbescheid konnte nicht vorlegt werden. Der HER wurde ohne rechtliche Grundlage gebildet wurde.

Im selben Jahr wurde ein HER i.H.v. 6.000,- € für den Kauf eines Mannschaftstransportwagen der Freiwilligen Feuerwehr (HHSt. 1300.3620) eingebucht. Auf den in 2007 gestellten Antrag der Gemeinde erfolgte in 2011 ein Ablehnungsbescheid. Auch dieser HER über 6.000,- € hätte somit nicht gebildet werden dürfen.

In 2010 wurde ein HER von 44.600,- € auf der HHSt. 6300.3610 (Landeszuweisung zur Beseitigung winterbedingter Straßenschäden)

³¹ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

³² § 94 (5) GO

³³ § 94 (3) GO

³⁴ § 94 (5) GO

gebildet. Der Ansatz erfolgte gemäß des Antrages und nicht gesetzeskonform gemäß des Zuwendungsbescheides, weshalb 2011 auf dieser HHSt. ein Abgang von 22.719,- € zu verzeichnen war.

2011 wurde ein HER für einen Zuschuss des Fördervereins (Akustikdecke) auf der HHSt. 4600.3670 offenbar nur aufgrund einer mündlichen Zusage gebildet. Das Geld floss zwar in 2012, dennoch hätte der HER nicht ohne schriftlich Zusage gebildet werden dürfen.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Bei der Prüfung ergaben sich keine Auffälligkeiten.

Belegprüfung

Für die Belegprüfung hat sich das GPA die kompletten Belege des Haushaltsjahres 2010 vorlegen lassen.

Das GPA stellte fest, dass für eine Bücherbestellung des Kindergartens zwei Rechnungen des Olzog Verlages eingingen und auch beglichen wurden. Der Amtskasse wurde informiert und wird den Betrag von 43,80 € zurückfordern.

Mitarbeiterin im Bürgermeisterbüro

Festgestellt wurden Ausgaben für eine geringfügig beschäftigte Mitarbeiterin im Bürgermeisterbüro.

Amtsangehörige Gemeinden, die nicht nach § 1 (3) AO die Geschäfte eines Amtes führen, sollen grundsätzlich keine eigenen hauptamtlichen Dienstkräfte beschäftigen.

Die Beschäftigung hauptamtlicher Dienstkräfte kann jedoch in Betracht gezogen werden, wenn die amtsangehörige Gemeinde wegen ihrer Größe oder Struktur über öffentliche Einrichtungen (Schwimmbad, Kindergarten, Gemeindebücherei) verfügt oder – mit Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde – nach § 3 (1) S. 4 AO ein-

³⁵ Voraussetzungen gemäß § 39 (2) GemHVO-Kameral

zelne Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchführt und dafür eigenes Personal beschäftigt.³⁶

Nach Informationen des GPA ist die Mitarbeiterin außerhalb öffentlicher Einrichtungen tätig und es liegt keine Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde vor, die ohnehin nur erteilt werden dürfte, wenn die Gemeinde Gudow Selbstverwaltungsaufgaben selbst durchführt.

Das GPA erwartet, das sich Amt und Gemeinde dieser Thematik annehmen um die Rechtslage zu klären und rechtskonforme Regelung treffen.

Anzumerken ist, dass, wenn eine hauptamtliche Dienstkraft außerhalb öffentlicher Einrichtungen mit Verwaltungstätigkeit beschäftigt wird, sich die Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters nach Festsetzung der Kommunalaufsichtsbehörde bis auf die Hälfte ermäßigt³⁷.

³⁶ vgl. Beck-Online Kommentar zu § 50 GO, Rd-Nr. 18
³⁷ § 16 S. 2 Amtsordnung für Schleswig-Holstein

9.9. Gemeinde Güster

Allgemeine Daten³⁸

		2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.		1225	1234	1288	1273
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)					
Verwaltungs-hh		2.004.500	2.035.900	1.999.600	2.179.100
Vermögens-hh		421.300	343.200	326.200	479.600
Stand Rücklagen am 01.01.					
a) Allg. Rücklage		11.327	10.537	29.827	28.118
b) Sonderrücklagen:					
Friedhof		20.841	21.422	21.028	25.079
Abwasser	Abschr.	63.031	84.733	172.023	238.713
Wasser	Abschr.	0	5.590	4.390	4.390
Sonstige					
Stand der Schulden am 01.01.		1.420.000	1.291.000	1.156.000	1.098.000
Hebesätze					
Grundsteuer A		260	260	330	330
Grundsteuer B		260	260	350	350
Gewerbesteuer		310	310	350	350
Freier Finanzspielr.:					
Zuführung an VmH		277.827	241.169	243.450	229.201
abz. Zuf.Abschr.rückl. *		171.090	171.090	171.090	171.090
Geb.ausgl.rückl.		581	0	4.050	101
Entschl.rücklage					
ordentl. Tilgung		129.686	134.799	131.168	118.028
Fr. Finanzsp.raum		-23.530	-64.720	-62.858	-60.018
in Euro pro Einw.		-19	-52	-49	-47
Ergebnis Jahres- rechnung:					
Sollüberschuß		0	19.289	0	0
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	VwH	0	0	61.849	37.161
* einschließlich der für die ordentliche Tilgung enthaltenen Tilgungsbeträge für Abwasser, Wasser u. Oberflächenentwässerung					
Anteile		78.953	78.963	77.889	64.749

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Güster vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

³⁸ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde geprüft. Anschließend erfolgte die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Haushaltsreste

Die Gemeinde kann nach den Vorschriften des § 39 GemHVO-Kameral und § 18 GemHVO-Kameral Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste bilden. Die von der Gemeinde Güster gebildeten Haushaltsreste gaben keinen Grund zur Beanstandung.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Die Jahresrechnungen 2008 bis 2011 wiesen keine Kassenausgabereiste auf. Kasseneinnahmereste waren in den jeweiligen Haushaltsjahren zu verzeichnen, u. a. bei Mieten, Pachten und der Hundesteuer. Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Belegprüfung

Die Belege des Haushaltsjahres 2011 wurden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Ein Abgleich mit den gebuchten Beträgen im Sachbuch ergab, dass *in aller Regel* die Belege vollständig vorhanden waren.

Die Belegprüfung im Einzelnen führte zu keinen Beanstandungen. Die Buchungen wurden entsprechend § 34 GemKVO-Kameral durch begründende Unterlagen belegt.

Ausbaumaßnahmen Am Dorfplatz

Im Prüfungszeitraum wurde der Gehweg der Straße „Am Dorfplatz“ ausgebaut. Die Kosten des Ausbaus wurden per Beitragsbescheid auf die Grundstückseigentümer umgelegt. Grundlage hierfür waren die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Güster (Ausbaubeitragssatzung) vom 29.06.2009. Die

Prüfung beschränkte sich auf die Einhaltung satzungsrechtlicher Bestimmungen und ergab folgende Feststellungen:

- Nach § 9 der Ausbaubeitragssatzung konnte der Beitrag für die Gehwege im Rahmen der Kostenspaltung gesondert erhoben werden. Die Zuständigkeit liegt gem. § 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Güster vom 11.07.2008 beim Bürgermeister. Eine entsprechende Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
- Der Beitragsanteil wurde gem. § 4 der Ausbaubeitragsanteil richtig ermittelt.
- In § 7 Abs. 6 Ziffer 4 wird Eckgrundstücken, die lediglich Wohnzwecken dienen, eine Ermäßigung des Beitrages von 50% gewährt. Eine Eckgrundstückermäßigung ist im Ausbaubeitragsrecht nicht notwendig. Wird sie dennoch gewährt, sollte sie deutlich unter 50% liegen und nicht mehr wie 1/3 des Normalbeitrages betragen³⁹. Gewährte Eckgrundstückermäßigungen gehen zu Lasten der Gemeinde. Zur Entlastung des Gemeindehaushaltes sollte die Satzungsregelung überprüft werden.

³⁹ Habermann/Arndt; Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein, 2011, § 8 RdNr. 273

9.10. Gemeinde Klein Pampau

Allgemeine Daten⁴⁰

		2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.		613	598	618	617
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)					
Verwaltungs-hh		627.300	721.100	662.000	684.400
Vermögens-hh		74.200	138.400	198.000	300.900
Stand Rücklagen am 01.01.					
a) Allg. Rücklage		171	171	31.271	32.168
b) Sonderrücklagen:					
Abwasser	Abschr.	29.690	8.690	8.690	90
Wasser	Abschr.	33.032	40.832	48.632	56.432
Abwasser	GebÜber	0	0	0	13.140
Abwasser	Rückst.	6.109	109	2.109	4.109
Wasser	GebÜber	41.129	39.020	28.397	24.607
Sonstige					
Stand der Schulden am 01.01.					
		93.000	80.000	67.000	162.000
Hebesätze					
Grundsteuer A		270	270	300	300
Grundsteuer B		270	270	300	300
Gewerbsteuer		320	320	330	330
Freier Finanzspielr.:					
Zuführung an VmH		27.100	40.000	43.840	49.240
abz. Zuf.Abschr.rückl.		15.800	28.700	28.700	28.700
Geb.ausgl.rückl.		0	0	13.140	5.209
Entschl.rücklage		2.000	2.000	2.000	2.000
ordentl. Tilgung		12.687	12.594	4.936	4.936
Fr. Finanzsp.raum		-3.387	-3.294	-4.936	8.395
in Euro pro Einw.		-6	-6	-8	14
Ergebnis Jahres- rechnung:					
Sollüberschuß		0	896	0	7.484
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	VWH	59.831	0	0	0

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Klein Pampau vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

⁴⁰ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde geprüft. Anschließend erfolgte die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Haushaltsreste

Die Gemeinde kann nach den Vorschriften des § 39 GemHVO-Kameral und § 18 GemHVO-Kameral Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste bilden. Die von der Gemeinde Klein Pampau gebildeten Haushaltsreste gaben keinen Grund zur Beanstandung.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Die Jahresrechnungen 2008 bis 2011 wiesen keine Kassenausgabereiste auf. Kasseneinnahmereste waren in den jeweiligen Haushaltsjahren zu verzeichnen, u. a. bei Mieten, Pachten und der Hundesteuer. Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Belegprüfung

Die Belege des Haushaltsjahres 2011 wurden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Ein Abgleich mit den gebuchten Beträgen im Sachbuch ergab, dass *in aller Regel* die Belege vollständig vorhanden waren.

Die Belegprüfung im Einzelnen führte zu keinen Beanstandungen. Die Buchungen wurden entsprechend § 34 GemKVO-Kameral durch begründende Unterlagen belegt.

9.11. Gemeinde Langenlehsten

Allgemeine Daten⁴¹

		2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.		160	157	153	158
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)					
Verwaltungs-hh		180.200	184.800	201.600	183.400
Vermögens-hh		28.700	68.800	36.700	18.700
Stand Rücklagen am 01.01.					
a) Allg. Rücklage		126.081	124.897	112.710	117.496
b) Sonderrücklagen:					
Abwasser Abschr.		35.582	46.212	36.912	51.512
Abwasser GebÜber		4.667	4.135	3.617	0
Abwasser Rückst.		7.638	9.238	10.838	12.438
Sonstige					
Stand der Schulden am 01.01.		0	0	0	0
Hebesätze					
Grundsteuer A		260	260	260	280
Grundsteuer B		260	260	260	280
Gewerbesteuer		310	310	310	310
Freier Finanzspielr.:					
Zuführung an VmH		14.145	19.014	16.200	21.106
abz. Zuf.Abschr.rückl.		10.630	10.700	14.600	14.600
Geb.ausgl.rückl.		0	0	0	865
Entschl.rücklage		1.600	1.600	1.600	1.600
ordentl. Tilgung		0	0	0	0
Fr. Finanzsp.raum		1.935	6.714	0	4.041
in Euro pro Einw.		12	43	0	26
Ergebnis Jahres- rechnung:					
Sollüberschuß		0	0	4.786	5.267
Fehlbetrag: (VmH / VwH)		0	0	0	0

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Langenlehsten vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

⁴¹ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde geprüft. Anschließend erfolgte die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Haushaltsreste

Die Gemeinde kann nach den Vorschriften des § 39 GemHVO-Kameral und § 18 GemHVO-Kameral Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste bilden. Die von der Gemeinde Langenlehsten gebildeten Haushaltsreste gaben keinen Grund zur Beanstandung.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Die Jahresrechnungen 2008 bis 2011 wiesen keine Kassenausgabereiste auf. Kasseneinnahmereste waren in den jeweiligen Haushaltsjahren zu verzeichnen, u. a. bei Mieten, Pachten und der Hundesteuer. Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Belegprüfung

Die Belege des Haushaltsjahres 2011 wurden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Ein Abgleich mit den gebuchten Beträgen im Sachbuch ergab, dass *in aller Regel* die Belege vollständig vorhanden waren.

Die Belegprüfung im Einzelnen führte zu keinen Beanstandungen. Die Buchungen wurden entsprechend § 34 GemKVO-Kameral durch begründende Unterlagen belegt.

9.12. Gemeinde Müssen

Allgemeine Daten⁴²

		2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.		960	956	969	958
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)					
Verwaltungs-hh		1.202.500	1.177.600	1.272.700	1.279.700
Vermögens-hh		406.900	499.500	372.600	157.500
Stand Rücklagen am 01.01.					
a) Allg. Rücklage		88.165	55.523	89.491	137.358
b) Sonderrücklagen:					
Friedhof		184	184	184	789
Abwasser Abschr.		127.246	261.918	179.253	231.253
Wasser Abschr.		0	0	0	0
Abwasser GebÜber		0	0	0	22.870
Wasser GbeÜber		65.741	65.741	62.544	63.018
Sonstige					
Stand der Schulden am 01.01.		608.000	576.000	688.000	781.000
Hebesätze					
Grundsteuer A		260	260	290	290
Grundsteuer B		260	260	290	290
Gewerbesteuer		310	310	330	330
Freier Finanzspielr.:					
Zuführung an VmH		87.423	74.300	188.172	188.662
abz. Zuf.Abschr.rückl.		156.271	59.600	59.600	59.600
Geb.ausgl.rückl.		0	0	23.475	15.368
Entschl.rücklage		0	0	0	0
ordentl. Tilgung		32.477	38.136	36.219	51.906
Fr. Finanzsp.raum		-101.325	-23.436	68.878	61.788
in Euro pro Einw.		-106	-25	71	64
Ergebnis Jahres- rechnung:					
Sollüberschuß		0	24.768	15.066	89.516
Fehlbetrag: (VmH / VwH)		0	0	0	0

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Müssen vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnungen der jeweiligen Haushaltsjahre wurden durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde geprüft. Anschließend erfolgte die Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung.

Haushaltsreste

Die Gemeinde kann nach den Vorschriften des § 39 GemHVO-Kameral und § 18 GemHVO-Kameral Haushaltseinnahmereste und Haushaltsausgabereiste bilden. Die von der Gemeinde Müssen gebildeten Haushaltsreste gaben keinen Grund zur Beanstandung.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Die Jahresrechnungen 2008 bis 2011 wiesen keine Kassenausgabereiste auf. Kasseneinnahmereste waren in den jeweiligen Haushaltsjahren zu verzeichnen, u. a. bei Mieten, Pachten und der Hundesteuer. Auffälligkeiten wurden nicht festgestellt.

Belegprüfung

Die Belege des Haushaltsjahres 2011 wurden auf ihre Vollständigkeit hin überprüft. Ein Abgleich mit den gebuchten Beträgen im Sachbuch ergab, dass *in aller Regel* die Belege vollständig vorhanden waren.

Die Belegprüfung im Einzelnen führte zu keinen Beanstandungen. Die Buchungen wurden entsprechend § 34 GemKVO-Kameral durch begründende Unterlagen belegt.

Vergaben

Lieferung eines Staffellöschfahrzeuges 10/6

Seit dem Jahr 2006 stand die Ersatzbeschaffung eines Feuerwehr-einsatzfahrzeuges für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Müssen im Raume.

⁴² Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Im September 2008 wurde ein Antrag auf Gewährung einer Zuwendung gestellt, welcher im Dezember 2011 positiv beschieden wurde. Im Zeitraum von August 2010 bis Oktober 2010 wurden Angebote für Neufahrzeuge, Gebrauchtwagen sowie Vorführfahrzeuge von Mitarbeitern der Freiwilligen Feuerwehr eingeholt und eine Präsentationsveranstaltung besucht.

Die Angebote wurden gegenübergestellt und eines ausgewählt, welches den Vorstellungen der Freiwilligen Feuerwehr am ehesten entsprach. Am 03.11.2010 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Müssen beschlossen, dieses Angebot in Höhe von 134.000 € anzunehmen.

Durch Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr wurden verschiedene Angebote ausgewählter Unternehmen eingeholt.

Bei einem voraussichtlichen Auftragswert von ca. 186.000 € brutto, laut Antrag auf Gewährung einer Zuwendung, war davon auszugehen, dass aufgrund der zu dem Zeitpunkt geltenden Wertgrenzenregelung eine öffentliche Ausschreibung mit öffentlicher Bekanntmachung durchzuführen war.

Eine Veröffentlichung der Ausschreibung des für die Gemeinde Müssen zu beschaffenden Fahrzeuges hat nicht stattgefunden. Auch war die Verwaltung an den einzelnen Stufen des Verfahrens nicht maßgebend beteiligt.

Die Preisabfragen wurden ohne Reichung einer einheitlichen Leistungsbeschreibung samt Leistungsverzeichnis durchgeführt. Es sollte ein Standardfahrzeug mit den üblichen Ausrüstungsgegenständen beschafft werden.

Die Leistungsbeschreibung, welche allen Bietern gleichermaßen zur Verfügung gestellt wird, muss eindeutig und erschöpfend sein, so dass die Bieter diese im gleichen Sinne verstehen können. Nur auf diese Weise sind miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten. Die Leistungsbeschreibung stellt die bindende Grundlage für die Wertung der Angebote dar.

Zudem muss vor Einleitung des Vergabeverfahrens geklärt werden, ob der Kauf eines Neu-, Gebraucht- oder Vorführfahrzeuges angestrebt wird. Eine Vergleichbarkeit verschiedenster Fahrzeuge allein nach dem Preis wäre nicht gegeben.

Eine von Anbeginn fortlaufende Dokumentation⁴³ des Vergabeverfahrens wurde nicht gefertigt. Da der Auftraggeber keine Aussage über Vergabekriterien, Losvergabe, Nebenangebote, Vergabebedingungen etc. getroffen hat, ist eine eingehende Prüfung des Vergabevorganges nicht möglich.

Der erforderliche Termin zur Öffnung der Angebote fand nicht statt. Auch wurden die Umschläge der Angebote sowie einige Angebote nicht aufbewahrt.

Mit Bescheid vom 15.12.2011 wurde im Wege der Anteilsfinanzierung eine Zuweisung bewilligt. Bestandteil des Bescheides wurde die Nebenbestimmung, dass bei der Durchführung der Beschaffungen die zu der Zeit geltenden Vorschriften des Vergaberechts einzuhalten sind. Die Einhaltung der Vergabebestimmungen wurde seitens der Verwaltung schriftlich bestätigt.

Die Wahl der falschen Vergabeart, damit einhergehend der Verstoß gegen alle Regelungen, die im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zu berücksichtigen sind, sowie ein schwerwiegender Verstoß gegen die Dokumentationspflicht gemäß § 20 VOL/A 2009 führen dazu, dass das GPA dem Zuschussgeber über die Abwicklung dieses Beschaffungsvorganges berichten wird und diesem empfehlen wird, über die mögliche Rückforderung von Zuwendungen aufgrund der Nebenbestimmung des Zuweisungsbescheides zu entscheiden.

⁴³ § 20 VOL/A 2009

9.13. Gemeinde Roseburg

Allgemeine Daten⁴⁴

	2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.	521	515	513	503
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)				
Verwaltungs-hh	676.000	691.000	644.100	691.900
Vermögens-hh	93.100	262.100	282.000	108.400
Stand Rücklagen am 01.01.				
a) Allg. Rücklage	619.370	685.868	570.756	446.370
b) Sonderrücklagen:				
FAG	150.000	150.000	70.188	70.188
Abwasser Abschr.	39.850	70.550	101.250	131.950
Wasser Abschr.	4.399	10.699	16.999	23.299
Abwasser Gebüßer	0	0	0	17.874
Sonstige				
Stand der Schulden am 01.01.	0	0	0	0
Hebesätze				
Grundsteuer A	260	260	260	260
Grundsteuer B	260	260	260	260
Gewerbsteuer	310	310	310	310
Freier Finanzspielr.:				
Zuführung an VmH	141.529	37.000	59.481	76.114
abz. Zuf.Abschr.rückl.	37.000	37.000	37.000	36.900
Geb.ausgl.rückl.	0	0	17.874	0
Entschl.rücklage	0	0	0	0
ordentl. Tilgung	0	0	0	0
Fr. Finanzsp.raum	104.529	0	4.607	39.214
in Euro pro Einw.	201	0	9	78
Ergebnis Jahres- rechnung:				
Sollüberschuß	66.498	0	0	0
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	0	0	0	0

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Roseburg vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemH-VO-Kameral.

⁴⁴ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung oblag dem Finanzausschuss⁴⁵ in seiner Eigenschaft als Prüfungsausschuss. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch die Gemeindevertretung⁴⁶. Eine örtliche Bekanntmachung war hier entbehrlich⁴⁷, somit entsprach das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in den Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahmeresten⁴⁸ und Haushaltsausgaberesten dargestellt. HAR können sowohl im VWH als auch im VMH, HER dürfen nur im VMH gebildet werden.

Können HER oder HAR nicht oder teilweise nicht in der entstandenen Höhe realisiert werden, so ist der Vorjahresabschluss zu günstig oder zu ungünstig dargestellt worden.

Im Haushaltsjahr 2010 wurde u.a. ein HER im Vermögenshaushalt für eine Kreiszuweisung zur Anschaffung eines Löschfahrzeuges (StLF 10/6) über 53.100,- € gebildet.

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt können u.a. nach § 39 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO für Beiträge gebildet werden, die aufgrund von erlassenen Bescheiden oder rechtswirksamen Verträgen im folgenden Jahr fällig sind.

Der entsprechende Bewilligungsbescheid des Kreises über 45.000,- € erging erst am 30.12.2011 für das HH-Jahr 2011, sodass in 2010 kein HER hätten gebildet werden dürfen. Der Abschluss des Haushaltsjahres 2010 wurde somit zu günstig dargestellt.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

⁴⁵ § 94 (5) GO

⁴⁶ § 94 (3) GO

⁴⁷ § 94 (5) GO

⁴⁸ Voraussetzungen gemäß § 39 (2) GemHVO-Kameral

Kassenreste

Bei der Prüfung ergaben sich hier keine Auffälligkeiten. Die KER bestanden größtenteils aus ausstehenden Gewerbesteuerzahlungen.

Belegprüfung

Für die Belegprüfung hat sich das GPA die kompletten Belege des Haushaltsjahres 2009 vorlegen lassen und keine Verstöße gegen das Haushaltsrecht festgestellt.

Vergaben

Lieferung eines Staffellöschfahrzeuges 10/6

Die Beschaffung eines Staffellöschfahrzeuges StLF 10/6 für die Freiwillige Feuerwehr Roseburg wurde im November 2009 öffentlich ausgeschrieben. Vier Bieter haben sich an der Ausschreibung beteiligt.

Die Ausschreibungsunterlagen sind auf dem Beschafferprofil des Amtes Büchen im Internet veröffentlicht worden. Werden die Ausschreibungsunterlagen lediglich auf dem behördeneigenen Internetportal eingestellt, werden ggf. nicht genügend Bieter auf die Ausschreibung aufmerksam. Ziel ist es, nicht nur diejenigen Unternehmen anzusprechen, welche bereits für den Auftraggeber arbeiten.

Im Falle der Bekanntmachung auf einer landesweiten Plattform oder der Plattform des Bundes im Internet ist die Anforderung an ein geeignetes Publikationsorgan erfüllt.

Laut § 3 Abs. 11 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Amtes Büchen aus 2002 waren Öffentliche Ausschreibungen in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften bekanntzumachen. Daneben konnten auch Internet-Veröffentlichungen genutzt werden. Demnach entsprach die Art der Bekanntmachung nicht den behördeninternen Regelungen.

Das Auftragsschreiben an den erfolgreichen Bieter wurde mit einer vorläufigen Auftragssumme von 160.000 € versehen, um in der Abwicklung Nachträge zu vermeiden.

Da sich das Auftragsschreiben auf ein Bieterangebot bezieht, welches genau beziffert wurde, ist genau diese Auftragssumme im Auf-

tragsschreiben zu nennen. Da die Wahl- und Bedarfspositionen zum Zeitpunkt der Auftragserteilung feststehen, ist die Errechnung einer genauen Auftragssumme möglich.

9.14. Gemeinde Schulendorf

Allgemeine Daten⁴⁹

	2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.	481	476	481	487
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)				
Verwaltungs-hh	593.200	306.400	565.000	582.100
Vermögens-hh	117.300	39.300	110.100	88.800
Stand Rücklagen am 01.01.				
a) Allg. Rücklage	91.958	118.469	136.569	142.299
b) Sonderrücklagen:				
Abwasser Schulendorf	Abschr. 93	24.693	34.293	51.756
Abwasser Bartelsdorf	Abschr. 0	5.200	10.400	15.600
Wasser	Abschr. 3.887	1.787	6.887	87
Abwasser Schulendorf	GebÜber 0	0	10.086	22.114
Abwasser Bartelsdorf	Rückst. 800	1.600	2.400	3.200
Abwasser Bartelsdorf	GebÜber 0	0	0	4.974
Sonstige				
Stand der Schulden am 01.01.	38.000	0	0	0
Hebesätze				
Grundsteuer A	280	280	280	280
Grundsteuer B	280	280	280	280
Gewerbesteuer	310	310	310	310
Freier Finanzspielr.:				
Zuführung an VmH	131.011	87.428	92.787	86.675
abz. Zuf. Abschr. rückl.	34.900	34.900	34.900	42.100
Geb. ausgl. rückl.	792	10.086	17.000	1.436
Entschl. rücklage	800	800	800	800
ordentl. Tilgung	38.832	0	0	0
Fr. Finanzsp. raum	55.687	41.642	40.087	42.339
in Euro pro Einw.	116	87	83	87
Ergebnis Jahres- rechnung:				
Sollüberschuß	13.211	7.999	4.829	14.287
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	0	0	0	0

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der

⁴⁹ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Gemeinde Schulendorf vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnungen oblag dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Feststellung der Jahresrechnung erfolgte durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulendorf. Eine örtliche Bekanntmachung war insoweit entbehrlich. Das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung entsprach den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in der Haushaltsrechnung in Form von Haushaltseinnahmeresten und Haushaltsausgaberesten dargestellt. Haushaltsausgabereste dürfen sowohl im VWH als auch im VMH gebildet werden, Haushaltseinnahmereste dagegen nur im VMH. Die Gemeinde Schulendorf hatte folgende Haushaltsausgabereste gebildet:

2008	Zuweisung Neubau Kinderkrippe Büchen	6.700 €
2009	Erstellung Kanalkataster	17.000 €
2009	Erwerb bewegliches Vermögen Digital-empfänger	2.000 €

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral bleiben Ausgaben im VMH bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die von der Gemeinde Schulendorf ausgewiesenen Haushaltsausgabereste waren nicht zu beanstanden.

Haushaltseinnahmereste wurden nicht gebildet.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Zahlungsforderungen gegenüber Dritten werden in den Jahresrechnungen als Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Sie waren lediglich im VWH und im Wesentlichen nur in geringem Umfang vorhanden.

Die Ausnahme bilden zwei KER bei den Gewerbesteuerereinnahmen. Aussagegemäß wurden hier Insolvenzverfahren eröffnet. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten in Form von Kassenausgaberessten wurden lediglich in geringem Umfang im Jahr 2008 ausgewiesen.

Belegprüfung

Die Belege aus dem Jahr 2011 wurden geprüft.

Einer Auszahlungs-Anordnung vom 12.04.2011 war zu entnehmen, dass das Amt Büchen 219,12 € an den Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein ausgezahlt hat. Hierbei handelt es sich um die Kosten für die Kaskoversicherung des Fahrzeuges der Ehefrau des ehrenamtlichen Bürgermeisters mit dem amtlichen Kennzeichen RZ- JK 667.

Durch die Verwaltung ist zu prüfen, ob der ehrenamtliche Bürgermeister die Kosten für die Kasko-Versicherung des Privatfahrzeuges zu Recht erhält. Sollte keine rechtmäßige Ermächtigung hierzu vorliegen, ist die Erstattung derartiger Versicherungskosten an den Bürgermeister ab sofort einzustellen; geleistete Zahlungen sind zu erstatten.

Vereinzelte wurden Haushaltspositionen wie z.B. für Notarkosten, welche nach dem Gruppierungsplan eindeutig einer Untergruppe zugeordnet werden können, lediglich den Gruppen wie z.B. 65 für „Geschäftsausgaben“ zugeordnet.

Auf diese Weise wurde vermieden, dass der Haushalt kleinerer Gemeinden wesentlich umfangreicher wird, sofern es sich um einmalige Haushaltspositionen handelte. Der Gruppierungsplan ist von Gemeinden, welche ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen, anzuwenden. Hierbei handelt es sich um einzuhaltende Mindestanforderungen.

Es ist auch in den Gemeindehaushalten mit geringerem Umfang darauf zu achten, dass der Gliederungsplan in Zukunft vollständig berücksichtigt wird.

9.15. Gemeinde Siebeneichen

Allgemeine Daten⁵⁰

		2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.		270	270	275	267
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)					
Verwaltungs-hh		304.500	306.400	306.800	315.200
Vermögens-hh		117.900	39.300	59.300	34.600
Stand Rücklagen am 01.01.					
a) Allg. Rücklage		0	12.552	6.848	18.313
b) Sonderrücklagen:					
Abwasser	Abschr.	9.075	21.875	34.675	47.475
Wasser	Abschr.	0	0	0	600
Wasser	GebÜber	5.692	10.018	9.337	7.278
Sonstige					
Stand der Schulden am 01.01.					
		86.000	108.000	96.000	84.000
Hebesätze					
Grundsteuer A		280	280	280	280
Grundsteuer B		280	280	280	280
Gewerbesteuer		310	310	310	310
Freier Finanzspielr.:					
Zuführung an VmH		43.009	31.648	22.358	28.371
abz. Zuf.Abschr.rückl.		19.300	19.300	19.300	19.300
Geb.ausgl.rückl.		4.172	0	0	0
Entschl.rücklage		0	0	0	0
ordentl. Tilgung		11.589	11.589	11.589	14.139
Fr. Finanzsp.raum		7.948	759	-8.531	-5.068
in Euro pro Einw.		29	3	-31	-19
Ergebnis Jahres- rechnung:					
Sollüberschuß		12.551	0	11.464	1.533
Fehlbetrag: (VmH / VwH)		8.321	0	0	

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Siebeneichen vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

⁵⁰ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnungen oblag dem Finanzausschuss in seiner Eigenschaft als Prüfungsausschuss. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch die Gemeindevertretung. Eine örtliche Bekanntmachung war insoweit entbehrlich. Das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung entsprach den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten dargestellt. Haushaltsausgabereste dürfen sowohl im VWH als auch im VMH gebildet werden, Haushaltseinnahmereste dagegen nur im VMH. Die Gemeinde Siebeneichen hatte im Jahre 2008 einen Haushaltsausgaberest im VMH von 43.750,45 € gebildet. Dies waren ein Betrag von 40.150,45 € für den Ausbau der Straßenbeleuchtung und 3.600,00 € für einen Zuschuss zum Bau einer Krippe. Der Zuschuss für die Krippe wurde im nächsten Haushaltsjahr verausgabt; die Ausbaukosten der Straßenbeleuchtung hingegen wurden auch im nächsten Haushaltsjahr weiter übertragen und letztlich im Jahre 2010 vollständig in Abgang gebracht. Aussagegemäß herrschte Unklarheit darüber, ob die Maßnahme endgültig fertig gestellt war, so dass die Übertragung der Mittel sicherheitshalber erfolgte.

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral bleiben Ausgaben im VMH bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Der von der Gemeinde ausgewiesene Haushaltsausgaberest für den Zuschuss an die Krippe war durch eine gesetzliche Regelung gedeckt. Die Übertragung der Ausbaukosten der Straßenbeleuchtung war jedoch zu beanstanden. Die Baumaßnahme war bereits im Jahre 2008 abgeschlossen und alle Rechnungen waren beglichen. Für eine Übertragung der verbliebenen Mittel bestand insoweit keine Notwendigkeit.

Zur Finanzierung der Ausbaukosten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung wurden Ausbaubeiträge nach § 8 KAG im Haushaltsplan veranschlagt. Bereits im Jahre 2007 war über einen Betrag von 27.000,00 € ein Haushaltseinnahmerest gebildet worden, der im Jahre 2008 in voller Höhe in das Jahr 2009 weiter übertragen wurde. Zusätzlich wurden die für das Jahr 2008 geplanten Ausbaubeiträge von 44.000,00 € ins Jahr 2009 übertragen. Im Jahre 2009 bestanden somit Haushaltseinnahmereste aus Vorjahren von zusammen 71.000 €. Im Jahr 2009 wurden dann die Beitragsveranlagung durchgeführt und die Beitragsbescheide erlassen. Auf dem Haushaltseinnahmerest des Vorjahres wurden 33.831,40 € angeordnet; die nunmehr verminderten Haushaltseinnahmereste aus Vorjahr von 37.168,60 € wurden in das Jahr 2010 übertragen. Hier erfolgte noch eine Anordnung von 11.514,02 €. Es verblieben 25.654,58 €, die letztlich in Abgang gebracht wurden.

Nach § 39 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO-Kameral dürfen Haushaltseinnahmereste im VMH für Beiträge nur gebildet werden, wenn sie aufgrund von erlassenen Bescheiden oder rechtswirksamen Verträgen im folgenden Jahr fällig sind.

Der Erlass der Beitragsbescheide für die Ausbaumaßnahme der Erneuerung der Straßenbeleuchtung erfolgte im September 2009, die Fälligkeit der Beiträge war für Oktober und November 2009 vorgesehen. Die Bildung der Haushaltseinnahmereste in den Jahren 2007 und 2008 von zusammen 71.000 € und im Jahr 2009 von 37.168,60 € war insoweit rechtswidrig. Im Ergebnis waren damit die Haushaltsrechnungen der Jahre 2007, 2008 und 2009 zu positiv dargestellt.

Zukünftig ist im Rahmen der Erstellung der Haushaltsrechnung darauf zu achten, dass eine rechtzeitige Abstimmung zwischen dem FB Finanzen und den Gemeinden bzw. FB des Amtes über die Bildung von Haushaltsausgabe- und Haushaltseinnahmeresten erfolgt. Die Federführung sollte beim FB Finanzen liegen, da bei dieser Entscheidung dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen ist (§ 75 Abs. 3 GO)⁵¹.

⁵¹ Ausführungsanweisung Nr. 19 zu § 18 GemHVO-Kameral

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Zahlungsforderungen gegenüber Dritten werden in den Jahresrechnungen als Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Sie waren lediglich im VWH und im Wesentlichen nur im geringen Umfang vorhanden. Zahlungsverpflichtungen gegenüber in Form von Kassenausgabenresten wurden nicht ausgewiesen.

Belegprüfung

Die stichprobenartige Belegprüfung für das Jahr 2008 ergab lediglich einen Verstoß gegen das Haushaltsrecht. Die Lieferung, Montage und Inbetriebnahme eines MID (magnetisch induktives Durchflussmessgerät) für Abwasser wurde aus dem VWH bezahlt. Gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 7 GemHVO-Kameral waren Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens im VMH vorzunehmen, ggf. über- oder außerplanmäßig.

Ausbaumaßnahme Erneuerung der Straßenbeleuchtung „Waldweg“

Im Jahr 2008 und 2009 wurde die Straßenbeleuchtung in der Gemeinde Siebeneichen umfassend erneuert. Die GV beschloss hierzu ein entsprechendes Bauprogramm am 12. März 2009. Aus diesem Projekt wurde die Beitragsveranlagung der Straße „Waldweg“ geprüft.

Die Abrechnungsunterlagen wurden vollständig und nachvollziehbar gegliedert zur Prüfung übergeben. Die Abrechnung der Beitragsmaßnahme erfolgte unter Berücksichtigung der Ausbaubeitragssatzung der Gemeinde Siebeneichen vom 5. Juli 2002. Die satzungsrechtlichen Bestimmungen wurden richtig angewandt. Trotzdem mussten die Beitragsbescheide korrigiert werden. Es stellte sich heraus, dass die Daten der Grundstücksdatenbank nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort übereinstimmten und dadurch die beitragsrelevante Fläche eines Grundstückes falsch festgesetzt wurde. Daraufhin wurden die bereits erlassenen Bescheide unter Anwendung der Regelungen der Abgabenordnung korrigiert. Um

zukünftig diesen erhöhten Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollte vor Erlass der Beitragsbescheide unbedingt eine Ortsbegehung stattfinden. Sollte trotz aller Sorgfalt dennoch eine Korrektur der Beitragsbescheide notwendig sein, ist gem. § 11 KAG das Landesverwaltungsgesetz maßgebend und nicht die Abgabenordnung.

Zur Bewertung der haushaltsrechtlichen Abwicklung der Ausbaumaßnahme wird auf die Ausführungen unter „Haushaltsreste“ verwiesen.

9.16. Gemeinde Tramm

Allgemeine Daten⁵²

	2008	2009	2010	2011
Einwohner- zahl 31.03.	336	339	345	339
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)				
Verwaltungs-hh	360.800	326.000	335.300	348.400
Vermögens-hh	49.200	74.800	70.400	22.000
Stand Rücklagen am 01.01.				
a) Allg. Rücklage	437.171	509.708	444.962	408.909
b) Sonderrücklagen:				
Abwasser Abschr.	5.200	10.400	15.600	4.715
Abwasser GebÜber	8.444	1.636	1.964	1.999
Sonstige				
Stand der Schulden am 01.01.	0	0	0	0
Hebesätze				
Grundsteuer A	240	240	240	260
Grundsteuer B	240	240	240	260
Gewerbesteuer	300	300	300	300
Freier Finanzspielr.:				
Zuführung an VmH	90.203	5.432	5.200	48.316
abz. Zuf. Abschr. rückl.	5.200	5.200	5.200	5.200
Geb. ausgl. rückl.	0	232	0	3.107
Entschl. rücklage	0	0	0	0
ordentl. Tilgung	0	0	0	0
Fr. Finanzsp. raum	85.003	0	0	40.009
in Euro pro Einw.	253	0	0	118
Ergebnis Jahres- rechnung:				
Sollüberschuß	41.236	0	0	23.220
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	0	0	0	0

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der

⁵² Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Gemeinde Tramm vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnung oblag dem Finanzausschuss⁵³ in seiner Eigenschaft als Prüfungsausschuss. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch die Gemeindevertretung⁵⁴. Eine örtliche Bekanntmachung war hier entbehrlich⁵⁵, somit entsprach das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in den Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahmeresten (HER)⁵⁶ und Haushaltsausgabe-resten (HAR) dargestellt. HAR können sowohl im VWH als auch im VMH, HER dürfen nur im VMH gebildet werden.

Können HER oder HAR nicht oder teilweise nicht in der entstandenen Höhe realisiert werden, so ist der Vorjahresabschluss zu günstig oder zu ungünstig dargestellt worden.

Mind. seit 2007 gibt es bei der Gemeinde Tramm einen unveränderten Haushaltsausgabereist (HAR) auf der HHSt. 8800.93200 (Grundstück und Forstkaten ÖM 5) i.H.v. 13.763,46 €. Unter Hinweis auf § 18 (2) GemHVO-Kameral, wonach Ausgaben im VMH nur bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar bleiben, bei Baumaßnahmen und Beschaffung längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann, wird dieser HAR nach Aussage der Kämmerei im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2012 in Abgang gebracht.

⁵³ § 94 (5) GO

⁵⁴ § 94 (3) GO

⁵⁵ § 94 (5) GO

⁵⁶ Voraussetzungen gemäß § 39 (2) GemHVO

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Bei der Prüfung ergaben sich hier keine Auffälligkeiten. Die KER bestehen größtenteils aus ausstehende Gewerbesteuerzahlungen.

Belegprüfung

Für die Belegprüfung hat sich das GPA die kompletten Belege des Haushaltsjahres 2008 vorlegen lassen.

Aus dem VWH erfolgte eine Auszahlung (AO 23912, HHSt. 0000.6600) über 60,- €, die lt. Anlage der Gemeinde Güster zugeordnet hätte werden müssen. Die Verwaltung wird eine entsprechende Umbuchung vornehmen.

Darüber hinaus gab es keine Auffälligkeiten.

9.17. Gemeinde Witzeze

Allgemeine Daten⁵⁷

	2008	2009	2010	2011
Einwohnerzahl 31.03.	922	923	898	888
Haushaltsvolumen (einschl. Nachträge)				
Verwaltungs-hh	900.400	944.700	988.700	969.600
Vermögens-hh	247.400	264.600	138.100	140.800
Stand Rücklagen am 01.01.				
a) Allg. Rücklage	426.442	454.184	562.956	602.423
b) Sonderrücklagen:				
Abwasser Abschr.	97.219	103.319	72.719	102.519
Abwasser Geb.Über	0	0	0	17.691
Abwasser Rückst.	0	0	10.000	20.000
Sonstige				
Stand der Schulden am 01.01.	58.000	45.000	31.000	16.000
Hebesätze				
Grundsteuer A	260	260	260	270
Grundsteuer B	260	260	260	270
Gewerbsteuer	310	310	310	310
Freier Finanzspielr.:				
Zuführung an VmH	140.291	125.360	148.776	143.763
abz. Zuf.Abschr.rückl.	44.100	47.400	47.400	47.500
Geb.ausgl.rückl.	0	0	17.690	5.897
Entschl.rücklage	0	10.000	10.000	10.000
ordentl. Tilgung	12.994	13.724	14.495	15.922
Fr. Finanzsp.raum	83.197	54.236	59.191	64.444
in Euro pro Einw.	90	59	66	73
Ergebnis Jahresrechnung:				
Sollüberschuß	27.742	19.371	13.367	42.329
Fehlbetrag: (VmH / VwH)	0	0	0	0

Zur Prüfung lagen dem GPA die Jahresrechnungen 2008 – 2011 der Gemeinde Witzeze vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen sind § 93 GO i.V.m. §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

⁵⁷ Aufstellung wurde von der Verwaltung erstellt

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnungen oblag dem Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch die Gemeindevertretung. Eine örtliche Bekanntmachung war insoweit entbehrlich. Das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung entsprach den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten dargestellt. Haushaltsausgabereste dürfen sowohl im VWH als auch im VMH gebildet werden, Haushaltseinnahmereste dagegen nur im VMH. Die Gemeinde Witzeze hatte folgende Haushaltsausgabereste im VMH gebildet:

2008	Erwerb Messstelle Klärwerk, Zuschuss Kinderkrippe	35.444,00 €
2009	Geräte f. Umstellung digitale Alarmierung, Einbau Messeinrichtung, Erstellung Kanalkataster	67.300,00 €
2010	diverse kleinere Maßnahmen	3.501,84 €
2011	Erwerb bewegliches Vermögen FFW und Kindergarten, Fußbodenerneuerung, Druckrohrleitung nach Büchen, Schließanlage Kulturzentrum	17.968,45 €

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral bleiben Ausgaben im VMH bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die von der Gemeinde Witzeze ausgewiesenen Haushaltsausgabereste waren durch eine gesetzliche Regelung gedeckt und nicht zu beanstanden.

Ein Haushaltseinnahmerest wurde im Jahr 2009 für einen Zuschuss aus dem Konjunkturpaket II zur Sanierung der Heizung in einer Kindertagesstätte von 8.400,00 € gebildet. Ein entsprechender Zuschussbescheid wurde eingesehen. Nach § 39 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Kameral dürfen Haushaltseinnahmereste im VMH für Zuschüsse nur gebildet werden, wenn für sie ein entsprechender Be-

willigungsbescheid vorliegt. Die Voraussetzung für die Bildung dieses Haushaltseinnahmerestes war somit erfüllt.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Zahlungsforderungen gegenüber Dritten werden in den Jahresrechnungen als Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Sie waren lediglich im VWH und im Wesentlichen nur im geringen Umfang vorhanden. Die Ausnahme bildet ein KER bei den Gewerbesteuerereinnahmen. Aussagegemäß wurde ein Insolvenzverfahren eröffnet. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten in Form von Kassenausgaberesenten wurden nicht ausgewiesen.

Belegprüfung

Die stichprobenartige Belegprüfung für das Jahr 2009 ergab lediglich einen Verstoß gegen das Haushaltsrecht. Die Umsetzung einer ortsfesten Sirenenanlage für 9.490,25 € war nicht als Ausgabe zur Veränderung des Anlagevermögens im VMH zu buchen, sondern als Unterhaltungsmaßnahme im VWH.

Vergaben

Herstellung einer Mengenmesseinrichtung im Zulauf zur Kläranlage sowie Herstellung einer Rückstausicherung am Kläranlagenablauf

Im Mai 2008 wurde die Herstellung einer Mengenmesseinrichtung im Zulauf zur Kläranlage sowie die Herstellung einer Rückstausicherung für die Gemeinde Witzeze nach VOB beschränkt ausgeschrieben.

Es konnten lediglich eine Auflistung der aufgeforderten Bieter, das Submissionsprotokoll im Original sowie ein Vermerk zum Vergabevorschlag seitens der Verwaltung vorgelegt werden. Alle weiteren Vergabeunterlagen wie beispielsweise das Anschreiben, das Leistungsverzeichnis, zusätzliche Vertragsunterlagen sowie die Angebote der Bieter konnten nicht aufgefunden werden. Aus diesem Grunde musste eine eingehende Prüfung der Vergabe unterbleiben.

Da es sich bei der Führung und Verwaltung der Akten um eine originäre Aufgabe der Verwaltung handelt, ist die vollständige und von Anbeginn fortlaufende Dokumentation samt den eingegangenen Angeboten beim Auftraggeber aufzubewahren.

9.18. Schulverband Büchen

Zur Prüfung lagen die Jahresrechnungen 2008 – 2011 des Schulverbandes (SV) Büchen vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen waren § 14 Abs. 1 GkZ^{58,59} i.V.m. § 93 GO und §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Prüfung der Jahresrechnung

Die Prüfung der Jahresrechnungen oblag dem Rechnungs- und Prüfungsausschuss. Die Feststellung der Jahresrechnungen erfolgte durch die Verbandsversammlung. Eine örtliche Bekanntmachung war insoweit entbehrlich. Das Vorgehen zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung entsprach den Regelungen des § 94 GO.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten dargestellt. Haushaltsausgabereste dürfen sowohl im VWH als auch im VMH gebildet werden, Haushaltseinnahmereste dagegen nur im VMH. Der SV Büchen hatte folgende Haushaltsausgabereste im VMH gebildet.

2008	Baukosten Schule	8.300,00 €
2009	Energetische Sanierung, Grundstückskauf Schulbau	1.237.901,68 €
2010	Erwerb diverser Ausrüstungsgegenstände	8.071,51 €
2011	Erwerb diverser Ausrüstungsgegenstände	56.909,52 €

Nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral bleiben Ausgaben im VMH bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Die vom SV Büchen ausgewiesenen Haushaltsausgabereste waren durch eine gesetzliche Regelung gedeckt und nicht zu beanstanden.

⁵⁸ Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003,

Der SV Büchen bildete im Prüfungszeitraum folgende Haushaltseinnahmereste im VMH:

2009	Kreditmarktdarlehen	900.000,00 €
	Zuweisung Land für Gemeinschaftsschule	127.500,00 €
	Zuweisung Land Konjunkturpaket II energ. San.	462.900,00 €
	Zuweisung Kreis für Grundschule 5. + 6. TA	200.000,00 €
2010	Zuweisung Kreis für Grundschule 5. + 6. TA	200.000,00 €
2011	Zuschuss Einrichtung Grünes Klassenzimmer	10.000,00 €
	Zuweisung Land für Gemeinschaftsschule	163.527,50 €
	Zuweisung Kreis für Grundschule 5. + 6. TA	200.000,00 €
	Zuschuss PC und Musikinstrumente	9.700,00 €

Nach § 39 GemHVO-Kameral sind Haushaltseinnahmereste im VMH u.a. zulässig für Einnahmen aus Krediten und für Einnahmen aus Zuweisungen und Zuschüssen; im letzteren Fall allerdings nur, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Die stichprobenartige Prüfung ergab, dass die Bescheide in entsprechender Höhe vorlagen.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

Kassenreste

Zahlungsforderungen gegenüber Dritten werden in den Jahresrechnungen als Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Sie waren lediglich im VWH und im geringen Umfang vorhanden. Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten in Form von Kassenausgaberesten wurden nicht ausgewiesen.

Belegprüfung

Die stichprobenartige Belegprüfung ergab grundsätzlich keine Verstöße gegen das Haushaltsrecht. Allerdings wurden 2 (Eingangs-) Rechnungen für Elektroarbeiten eingehender geprüft. Die Rechnungen hierzu wiesen als Zahlungsgrund folgende Zeilen aus:

- **Rechnung 1 (als Abschlagsrechnung):** 1 St. gem. Bau fortschritt,
und
- **Rechnung 2 (als Schlussrechnung):** 1 St. Installationsarbeiten laut Angebot vom... .

⁵⁹ gleichlautend: § 11 der Satzung des SV Büchen (Verbandssatzung) vom 30. Oktober 2006

Weitere Dokumentationen waren den Rechnungen nicht zu entnehmen. Die Rechnungen waren „sachlich und rechnerisch richtig gezeichnet“ und „angeordnet“ worden. Der –verwaltungsseitige – Umgang mit den Rechnungen ist aus folgenden Gründen zu beanstanden:

- Die Mindestangaben in einer Rechnung ergeben sich aus § 14 Umsatzsteuergesetz. Danach sind u.a. „die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder der Umfang und die Art der sonstigen Leistung“ anzugeben. Zukünftig sind Rechnungen, die nicht den Mindestanforderungen entsprechen, zur Korrektur an den Unternehmer zurückzugeben.
- Der Baufortschritt bzw. die durchgeführten Installationsarbeiten wurden seitens der Verwaltung nicht dokumentiert. Es erfolgt zwar eine stichprobenartige Prüfung des Hausmeisters, dass die Firma vor Ort war und Arbeiten durchführte, ob allerdings der Rechnungsbetrag dem tatsächlichen Baufortschritt bzw. Angebot entsprach, wurde nicht geprüft. Da dieses auch nicht auf der Rechnung oder in Anlagen zur Rechnung seitens der Firma dokumentiert wurde, erfolgte die Auszahlung des Rechnungsbetrages ohne eingehende Prüfung. Die Zeichnung der „sachlichen und rechnerischen Richtigkeit“ setzt aber eine eingehende Prüfung der Rechnung voraus⁶⁰.

Beide Rechnungen wurden deutlich über 5.000,00 € netto schlussgerechnet. Es wird auf § 3 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des SV Büchen verwiesen, wonach ab einer Auftragssumme von 5.000,00 € grundsätzlich eine beschränkte Ausschreibung vorzunehmen wäre.

Vergaben

Lieferung eines Schulbusses 2008

Die Ausschreibung eines Schulbusses als Ersatz für einen vorhandenen Schulbus erfolgte im August 2008. Hierdurch sollten unnötige Reparaturen und damit ein ggf. unrentabler Weiterbetrieb vermie-

⁶⁰ s. Anlage 1 zur Ausführungsanweisung zur Gemeindekassenverordnung für Schleswig-Holstein vom 18. Juli 2000

den werden. Im Rahmen einer freihändigen Vergabe nach Preisabfrage wurden 3 Firmen um die Abgabe eines Angebotes gebeten.

Während der Durchführung der Vergabe im Jahr 2008 galt die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Schulverbandes Büchen aus dem Jahr 2002. Bei einer geschätzten Netto-Auftragssumme von ca. 22.000 € hätte gemäß § 3 der Dienstanweisung eine Beschränkte Ausschreibung durchgeführt werden müssen.

Trotz des Verstoßes gegen die internen Verwaltungsvorschriften wurde die zu der Zeit geltende Wertgrenze von 25.000 € Netto für Freihändige Vergaben dennoch eingehalten.

Drei Unternehmen des Konzerns Volkswagen AG wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Oberstes Prinzip der Leistungsbeschreibung ist die Herstellung von Chancengleichheit im Vergabewettbewerb. Die Chancengleichheit bedingt, dass hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse, Produkte, Verfahren, Hersteller etc. nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden darf. Es gilt der Grundsatz der Produktneutralität, auch im Hinblick auf die Auswahl der Bewerber eines beschränkten Bewerberkreises. Gründe für Ausnahmen nach § 8 Nr. 3 Abs. 3 VOL/A aus 2006 sind in diesem Einzelfall nicht ersichtlich.

Bei Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen ist darauf zu achten, dass Anbieter unterschiedlicher Marken zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, sofern diese fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind, und nicht gewohnheitsgemäß den gleichen Bietern die Möglichkeit zur Angebotsabgabe eingeräumt wird.

Alle drei Bieter haben dem Angebot einen Zusatz hinzugefügt. Hiernach wird das **unverbindliche Angebot** unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Verkaufsbedingungen unterbreitet.

Bei den Verdingungsunterlagen handelt es sich um eine Art Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche maßgebliche Grundlage für den mit dem erfolgreichen Bieter abzuschließenden Vertrag bilden. Im Rahmen einer Freihändigen Vergabe hätten Verhandlungen

stattfinden können, um dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen, ohne fremde Vertragsbedingungen zugrunde legen zu müssen. Obwohl diese Klärung nicht vor Auftragserteilung erfolgte, wurde entgegen des Angebots nach den eigenen Vertragsbedingungen vergeben. Auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom 02.10.08 wurde hingenommen, dass laut Auftragsbestätigung die Verkaufsbedingungen der Volkswagen AG Bestandteil des Vertrages geworden sind. Dem Vergabevermerk kann nicht entnommen werden, ob die fremden Vertragsbedingungen dem Auftraggeber ungewollte Bedingungen auferlegen.

Das Angebot des Trittau Autohauses ist nicht, wie in § 21 Nr. 1 Abs. 2 Satz 5 VOL/A 2006 gefordert, unterschrieben. Demnach hätte ein Ausschluss nach § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe b VOL/A aus 2006 erfolgen müssen. Zudem wurden die vorgegebenen Vordrucke nicht eingereicht. Dennoch hätte der Ausschluss die Wertungsreihenfolge nicht geändert.

Lieferung eines Schulbusses 2010

Anfang des Jahres 2010 wurde ein Schulbus für den Schulverband Büchen im Rahmen einer Freihändigen Vergabe beschafft. Von den drei aufgeforderten Volkswagen-Händlern haben 2 Bieter ein Angebot abgegeben.

Bei einer geschätzten Netto-Auftragssumme von 5.000,01 € bis 50.000,- € hätte gemäß § 3 der Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Schulverbandes Büchen aus 2002 eine Beschränkte Ausschreibung als Vergabeart gewählt werden müssen. Die zum Zeitpunkt der Einleitung der Vergabe geltenden schl.-holst. Wertgrenzen wurden hingegen eingehalten.

Festgestellt wurde, dass lediglich drei Unternehmen des Konzerns Volkswagen AG aufgefordert wurden. Dem Vergabevermerk ist nicht zu entnehmen, dass nur VW-Fahrzeuge den Schultransport gewährleisten können. Auf eine aus bestimmten Gründen evtl. gewollte produktspezifische Ausschreibung wurde nicht eingegangen.

Oberstes Prinzip der Leistungsbeschreibung ist die Herstellung von Chancengleichheit im Vergabewettbewerb. Die Chancengleichheit bedingt, dass hinsichtlich bestimmter Erzeugnisse, Produkte, Ver-

fahren, Hersteller etc. nur zurückhaltend Gebrauch gemacht werden darf. Es gilt der Grundsatz der Produktneutralität, auch im Hinblick auf die Auswahl der Bewerber eines beschränkten Bewerberkreises in Freihändigen Vergaben und Beschränkten Ausschreibungen. Gründe für Ausnahmen nach § 8 Nr. 3 VOL/A aus 2006 sind in diesem Einzelfall nicht ersichtlich, so dass gegen den Wettbewerbsgrundsatz verstoßen wurde.

Das Gebot, bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe möglichst unter den Bewerbern zu wechseln, ist in Zukunft zu beachten.

Beide Bieter haben dem Angebot einen Zusatz hinzugefügt. Hiernach wird das **unverbindliche** Angebot unter Zugrundelegung der derzeit gültigen Verkaufsbedingungen unterbreitet.

Bei den Verdingungsunterlagen handelt es sich um eine Art Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche maßgebliche Grundlage für den mit dem erfolgreichen Bieter abzuschließenden Vertrag bilden. Unzulässige Änderungen an den Verdingungsunterlagen stellen Angebote mit anderen rechtlichen Bedingungen des Vertragsentwurfs dar, so dass die Angebote gemäß § 25 Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe d VOL/A aus 2006 bei Beschränkten oder Öffentlichen Ausschreibungen auszuschließen wären. Im Rahmen einer Freihändigen Vergabe hätten Verhandlungen stattfinden können, um dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen, ohne andere Vertragsbedingungen zugrunde legen zu müssen. Obwohl diese Klärung nicht vor Auftragserteilung erfolgte, wurde nach den Vertragsbedingungen der VOL/B vergeben. Auf der zweiten Seite des Auftragsschreibens wurde vergessen, die Vertragsbedingungen anzukreuzen, welche Vertragsbestandteil werden. Auch nach Erhalt der Auftragsbestätigung vom 22.10.10 wurde hingenommen, dass laut Auftragsbestätigung die Verkaufsbedingungen der Volkswagen AG Bestandteil des Vertrages geworden sind. Dem Vergabevermerk kann nicht entnommen werden, ob die fremden Vertragsbedingungen dem Auftraggeber ungewollte Bedingungen auferlegen.

Das Auftragsschreiben enthält eine vorläufige Auftragssumme. Diese ist allerdings gemäß dem Angebot anzugeben, da es sich privatrechtlich um die Annahme eines Angebotes handelt und sich der öffentliche Auftraggeber auf das Angebot bezieht.

9.19. Schulverband Müssen

Zur Prüfung lagen die Jahresrechnungen 2008 – 2011 des Schulverbandes (SV) Müssen vor. Gesetzliche Grundlagen für die Aufstellung der Jahresrechnungen waren § 14 Abs. 1 GkZ^{61,62} i.V.m. § 93 GO und §§ 37 – 41 GemHVO-Kameral.

Vollständigkeit der Jahresabschlüsse

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.1. wird verwiesen.

Haushaltsreste

Haushaltsreste werden in Haushaltsrechnungen in Form von Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgaberesten dargestellt. Haushaltsausgabereste dürfen sowohl im VWH als auch im VMH gebildet werden, Haushaltseinnahmereste dagegen nur im VMH. Der SV Müssen hatte im Jahre 2009 einen Haushaltsausgabereist im VMH von 39.055,71 € für die Sanierung der Grundschule gebildet. Nach § 18 Abs. 2 GemHVO-Kameral bleiben Ausgaben im VMH bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Der vom SV Müssen ausgewiesene Haushaltsausgabereist war durch eine gesetzliche Regelung gedeckt und nicht zu beanstanden.

Im Jahre 2009 wurde ein Haushaltseinnahmerest im VMH von 46.200,00 € für Fördermittel aus dem Konjunkturpaket II für die Sanierung der Grundschule ausgewiesen. Nach § 39 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Kameral dürfen Haushaltseinnahmereste für Zuweisungen erst gebildet werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Ein entsprechender Bescheid war am 10. September 2009 eingegangen.

Kassenreste

Zahlungsforderungen gegenüber Dritten werden in den Jahresrechnungen als Kasseneinnahmereste ausgewiesen. Sie waren lediglich im VWH und im geringen Umfang vorhanden. Zahlungsverpflichtun-

⁶¹ Gesetz über kommunale Zusammenarbeit vom 28. Februar 2003,

⁶² gleichlautend: § 11 der Satzung des Schulverbandes Müssen (Verbandssatzung) vom 04. Juni 1991

gen gegenüber Dritten in Form von Kassenausgaberesten wurden nicht ausgewiesen.

Haushaltsüberschreitungen

Auf die Hinweise unter Ziffer 9.1.2. wird verwiesen.

9.20. Abwasserbeseitigung

Die Jahresabschlüsse Abwasserbeseitigung der Gemeinden weisen Zuführungen zur Sonderrücklage nach § 19 Absatz 4 Satz 2 (Differenzbetrag zwischen den veranschlagten Abschreibungen und den durch Beiträge und Zuweisungen finanzierten Anlagen) aus. Aus nachstehender Tabelle ergeben sich bei der Kostendeckung die folgenden Abweichungsanalysen:

		2008	2009	2010	2011
Siebeneichen		9.359,02	1.490,00	- 1.606,41	- 4.908,11
	Einnahmen	58.547,76	46.197,85	45.583,52	43.132,14
	Ausgaben	49.188,74	44.707,85	47.189,93	48.040,25
	Kostendeckung	119,03%	103,33%	96,60%	89,78%
Büchen		9.471,06	0,10	- 779,86	- 3.332,00
	Einnahmen	1.529.374,90	1.393.237,75	1.472.479,25	1.510.297,67
	Ausgaben	1.519.903,84	1.393.237,65	1.473.259,11	1.513.629,67
	Kostendeckung	100,62%	100,00%	99,95%	99,78%
Bröthen		9.729,33	-	15.020,51	59,50
	Einnahmen	53.122,75	51.765,18	52.774,30	42.149,15
	Ausgaben	43.393,42	51.765,18	37.753,79	42.089,65
	Kostendeckung	122,42%	100,00%	139,79%	100,14%
Fitzen		- 2.767,66	- 1.019,88	3.535,36	- 9.239,31
	Einnahmen	96.695,77	74.774,65	75.731,54	69.548,80
	Ausgaben	99.463,43	75.794,53	72.196,18	78.788,11
	Kostendeckung	97,22%	98,65%	104,90%	88,27%
Göttin		- 6.992,73	- 8.805,33	- 6.931,30	- 7.953,09
	Einnahmen	12.617,60	9.735,30	11.421,62	18.114,52
	Ausgaben	19.610,33	18.540,63	18.352,92	26.067,61
	Kostendeckung	64,34%	52,51%	62,23%	69,49%
Gudow		7.340,37	0,01	22.033,51	1,00
	Einnahmen	322.896,86	300.590,85	380.834,49	365.070,19
	Ausgaben	315.556,49	300.590,84	358.800,98	365.069,19
	Kostendeckung	102,33%	100,00%	106,14%	100,00%
Güster		21.971,91	- 40.487,59	- 30.410,57	- 32.531,54
	Einnahmen	428.665,83	427.845,15	428.776,94	425.408,03
	Ausgaben	406.693,92	468.332,74	459.187,51	457.939,57
	Kostendeckung	105,40%	91,35%	93,38%	92,90%

Ordnungsprüfung der Gemeinde und des Amtes Büchen
für die Haushaltsjahre 2008 – 2011

Klein-Pampau		- 10.178,42	- 7.611,50	- 5.687,65	1.485,54
	Einnahmen	72.514,29	67.295,13	69.352,42	69.130,88
	Ausgaben	82.692,71	74.906,63	75.040,07	74.974,99
	Kostendeckung	87,69%	89,84%	92,42%	92,21%
Langenlehsten		- 229,56	- 69,61	- 5.843,46	89,45
	Einnahmen	20.849,90	21.997,79	27.492,98	25.099,85
	Ausgaben	21.079,46	22.067,40	33.336,44	25.010,40
	Kostendeckung	98,91%	99,68%	82,47%	100,36%
Müssen		15.551,07	773,50	-	-
	Einnahmen	173.711,28	160.966,63	174.406,27	163.035,49
	Ausgaben	158.160,21	160.193,13	174.406,27	163.035,49
	Kostendeckung	109,83%	100,48%	100,00%	100,00%
Roseburg		6.112,14	12.518,31	-	- 3.866,46
	Einnahmen	121.419,61	116.074,09	116.358,44	113.672,94
	Ausgaben	115.307,47	103.555,78	116.358,44	117.539,40
	Kostendeckung	105,30%	112,09%	100,00%	96,71%
Schulendorf		4.487,95	2.276,67	- 2.126,74	- 3.695,61
	Einnahmen	83.161,80	81.424,91	86.772,95	84.118,06
	Ausgaben	78.673,85	79.148,24	88.899,69	87.813,67
	Kostendeckung	105,70%	102,88%	97,61%	95,79%
Tramm		450,00	-	- 14.679,42	-
	Einnahmen	29.142,34	25.835,00	25.302,14	26.196,59
	Ausgaben	28.692,34	25.835,00	39.981,56	26.196,59
	Kostendeckung	101,57%	100,00%	63,28%	100,00%
Witzeze		1.575,65	- 2.396,72	-	100,00
	Einnahmen	120.119,45	128.971,91	165.762,08	161.830,52
	Ausgaben	118.543,80	131.368,63	165.762,08	161.930,52
	Kostendeckung	101,33%	98,18%	100,00%	99,94%
Durchschnitt Amt		101,55%	96,36%	95,63%	94,67%

Im Durchschnitt des Jahres 2008 von 14 Gemeinden des Amtes beträgt der Kostendeckungsgrad 101,55 %. Die Gemeinde Besenthal wurde nicht berücksichtigt, da hier keine zentrale Anlage vorhanden ist.

Die größten Abweichungen von der Kostendeckung weisen in der Unterdeckung die Gemeinde Götting mit 64,34 % und bei der Überdeckung die Gemeinde Bröthen mit 122,42 % aus.

Bei dreijährigen Kalkulationszeiträumen ist zu beachten, dass die Gefahr besteht entstandene Unterdeckungen gebührenrechtlich nicht mehr nachholen zu können. Wird diese erhebliche Unterdeckung erkannt, sollte schnellstmöglich eine Neukalkulation mit Berücksichtigung des Defizitbetrages innerhalb des dreijährigen Zeitraumes erfolgen, damit eine Erhebung zulässig bleibt.

10. Abschlussbemerkungen

Zusammengefasst hat die durchgeführte Ordnungsprüfung den Eindruck vermittelt, dass die Verwaltung der Gemeinde Büchen ihre Aufgaben sachgerecht und den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend durchgeführt hat.

Zu den auf den Seiten 7, 9, 12, 28, 57 und 75 mit einer seitlichen Markierung versehenen Punkten dieses Berichtes erbittet das GPA eine Stellungnahme. Selbstverständlich steht es der Gemeinde und dem Amt frei auch zu den anderen Punkten Stellung zu nehmen.

Abschließend sei noch einmal den an dieser Prüfung beteiligten Mitarbeitenden der Gemeinde Büchen für die konstruktive und offene Zusammenarbeit mit den Prüfern gedankt

Ratzeburg, 30. April 2013



Peter Bäsman

11. Anlagen

Anlage 1

Kassenbestand des Amtes Büchen

Der Soll-Bestand des Tagesabschlusses am 4. Dezember 2012 betrug:

- 1.989.231,79 €

Der Ist-Bestand wurde wie folgt nachgewiesen:

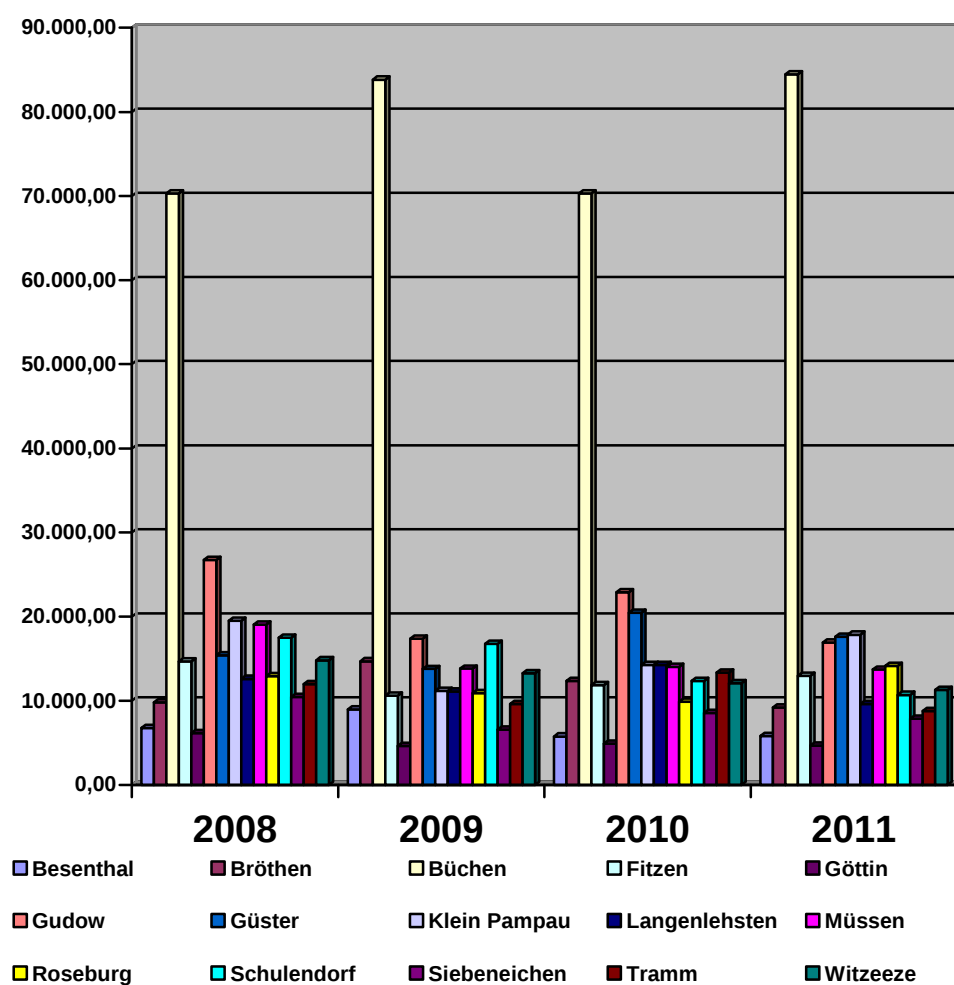
Bank / Sparkasse	Kto.-Nr.	Betrag
Kreissparkasse Herzogtum Lauenburg	2002000	-2.073.067,72 €
Raiffeisenbank Büchen	4010027	4.725,96 €
Raiffeisenbank Lauenburg	481416	35.295,53 €
Postbank	0019401200	45.201,83 €
Schwebeposten ⁶³		-1.387,39 €
insgesamt		-1.989.231,79 €

Somit besteht keine Differenz zwischen dem Soll- und Ist-Bestand.

⁶³ Tagesauszahlungen, die noch nicht auf dem Kontoauszug stehen können

Anlage 2

Ausgaben für die Feuerwehren in den Haushaltsjahren



Anlage 3

Ausgaben für die Feuerwehren bezogen auf die Einwohnerzahl

